

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Klaus Kübler, Horst Kubatschka, Brigitte Adler, Michael Müller (Düsseldorf), Volker Jung (Düsseldorf), Harald B. Schäfer (Offenburg), Klaus Daubertshäuser, Horst Sielaff, Wolfgang Roth, Robert Antretter, Hermann Bachmaier, Holger Bartsch, Friedhelm Julius Beucher, Hans Berger, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Rudolf Bindig, Ursula Burchardt, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Carl Ewen, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Norbert Formanski, Anke Fuchs (Köln), Arne Fuhrmann, Dr. Fritz Gautier, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hiller (Lübeck), Lothar Ibrügger, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Uwe Jens, Susanne Kastner, Volkmar Kretkowski, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Detlev von Larcher, Robert Leidinger, Klaus Lennartz, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dr. Dietmar Matteredne, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Siegmund Mosdorf, Albrecht Müller (Pleisweiler), Christian Müller (Zittau), Rudolf Müller (Schweinfurt), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Rolf Niese, Günter Oesinghaus, Jan Oostergetelo, Albert Pfuhl, Manfred Reimann, Peter W. Reuschenbach, Dr. Hermann Scheer, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Bodo Seidenthal, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Hans-Eberhard Urbaniak, Hans Georg Wagner, Ernst Waltemathe, Helmut Wieczorek (Duisburg), Dr. Norbert Wieczorek, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Jochen Welt, Dr. Axel Wernitz, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzels, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Berthold Wittich, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Zapf, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/2669 –

Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ durch die Bundesregierung

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Februar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Dritten Bericht der Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ (im folgenden: Enquete-Kommission) heißt es (Drucksache 11/8030, S. 39, 42):

„Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand wird sich die globale Mitteltemperatur um etwa 5° Celsius gegenüber ihrem vorindustriellen Wert erhöhen, die Emissionen von Treibhausgasen [Kohlendioxid, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Methan, Distickstoffoxid sowie Stickoxide, Kohlenmonoxid und flüchtige organische Verbindungen (außer Methan) aus denen sich Ozon in der Troposphäre bildet] mit denselben Raten wie zur Zeit bis zum Jahr 2100 ansteigen. Diese Erwärmung in gut 100 Jahren wäre genauso groß wie die Erwärmung seit der letzten Eiszeit vor 18 000 Jahren...

Die globale Erwärmung führt bei unverändertem Trend der Emissionen u. a. zu einem Anstieg des Meeresspiegels um 60 cm (Unsicherheitsbereich 30 bis 100 cm) bis zum Jahr 2100 und einem weiteren Anstieg in den folgenden Jahrhunderten... Bereits bei einem Anstieg des Meeresspiegels um 30 bis 50 cm werden viele küstennahe Gebiete und Inseln überschwemmt und die dort lebende Bevölkerung vertrieben werden. Weiterhin muß bereits in naher Zukunft mit folgenden, sich laufend verstärkenden Auswirkungen gerechnet werden:

- Verschiebung der Klimazonen, z. B. der Wüstenregionen;
- großräumiges, klimabedingtes Waldsterben in den mittleren und höheren Breiten, das in den durch Immissionen vorgeschädigten Wäldern sehr schnell vordringen kann;
- Beeinträchtigung der Wasserressourcen vieler Gebiete;
- Verschlechterung der Ernährungssituation großer Teile der Menschheit durch Klimaanomalien (z. B. Dürren, Überschwemmungen), Mißernten, vermehrte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und andere Ursachen.

Dies alles wird Hunger, Elend und Umweltflüchtlingsströme in bisher nicht gekanntem Ausmaß zur Folge haben.

Um den eben geschilderten Gefahren zu begegnen, hat die Enquete-Kommission in ihrem Dritten Bericht vom Oktober 1990 eine Reduktion der mit ca. zur Hälfte am durch Menschen verursachten, zusätzlichen Treibhauseffekt beteiligten CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer) bis zum Jahr 2005 um mindestens 30 % gefordert. Sie hat außerdem verlangt zu untersuchen, wie die Emissionen von Methan um 30 %, von Stickoxiden (NO_x), um mindestens 50 %, von Kohlenmonoxid (CO) um mindestens 60 % und von flüchtigen organischen Verbindungen ohne Methan (NMVOC) von mindestens 80 % bis zum Jahr 2005 reduziert werden können. Zur Erreichung dieser Ziele hat sie umfangreiche Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Bundesregierung hatte bereits mit Kabinettsbeschuß vom 13. Juni 1990 beschlossen, eine Interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge für eine 25prozentige Reduzierung von CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 – bezogen auf das Basisjahr 1987 – machen und die Möglichkeit einer Minderung weiterer energiebezogener Treibhausgase prüfen sollte.

Nach der Vereinigung wurde dieser Auftrag mit Kabinettsbeschuß vom 7. November 1990 bekräftigt und erweitert. Die Vorgabe einer 25prozentigen CO₂-Reduktion sollte ausdrücklich nur für die alten Bundesländer gelten, für die neuen Länder sollten Vorschläge für eine „deutlich höhere prozentuale Minderung“ bis 2005 bezogen auf das Ausgangsjahr 1987 gemacht werden. (Die ehemalige DDR hatte mit rund 20 Tonnen pro Kopf und Jahr im weltweiten Vergleich einen ähnlich hohen CO₂-Ausstoß wie die USA).

In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 wurde der Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. November 1990 bestätigt (der Kabinettsbeschuß vom 7. November 1990 ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen) und ein CO₂-Minderungsziel von 25 bis 30 % bis 2005 vorgegeben. Dieses Ziel wurde vom Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung am 30. Januar 1991 wiederholt. Im Beschluß des 12. Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 zum Dritten Bericht der Enquete-Kommission ist von einer Verminderung der CO₂-Emissionen um ca. 30 % bis zum Jahre 2005 die Rede; die Forderungen der Enquete-Kommission nach Reduzierung der weiteren energiebedingten klimarelevanten Spurengase wurden voll übernommen.

Mit Datum vom 11. Dezember 1991 hat die Bundesregierung den Zweiten Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 12/2081 vom 12. Februar 1992, im folgenden: Zweiter Zwischenbericht) gebilligt und auf dieser Basis einen dritten Beschluß zur Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen gefaßt.

Die Bundesregierung hat mit ihrem neuerlichen Beschluß ihre bisherigen Beschlüsse vom 13. Juni und 7. November 1990 bekräftigt. Sie strebt an, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 % für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, bezogen auf 1987, zu reduzieren. Im selben Bericht (S. 46) hat sie jedoch darauf hingewiesen, daß aufgrund aktueller Prognosen für das vereinte Deutschland nur eine CO₂-Reduktion um 10 % erreicht wird.

Die Beschlüsse zur CO₂-Reduktion werden bekräftigt, die Bundesregierung tut aber nichts Entscheidendes, um sie durchzusetzen. Es ist auch zu befürchten, daß die genannten Reduktionsziele bei weitem nicht erreicht werden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung setzt einen Schwerpunkt der Umwelt- und Energiepolitik in den 90er Jahren auf die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Klimaschutzstrategie.

Die Bundesregierung betrachtet einen zusätzlichen, anthropogenen Treibhauseffekt und die damit verbundenen drohenden Klimaänderungen als eine globale Herausforderung, die sich nicht allein durch nationale Maßnahmen bewältigen läßt, sondern insbesondere internationale Zusammenarbeit und Aktionsbereitschaft erfordert. Auch wenn nicht alle komplizierten naturwissenschaftlichen Zusammenhänge dieser drohenden globalen Umweltgefährdung im einzelnen geklärt sind, gebietet die Vorsorge, in unserem eigenen Interesse und im Interesse künftiger Generationen zu handeln, insbesondere wegen der langen zeitlichen Verzögerung, die zwischen der Entstehung von Treibhausgasen und ihren Auswirkungen auf das Klima liegen.

Die Bundesregierung entwickelte ihre Strategie zum Schutz der Erdatmosphäre parallel zu der Arbeit der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages und den Aktivitäten auf internationaler Ebene.

Mit ihrem Beschluß vom 13. Juni 1990 setzte die Bundesregierung die interministerielle Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion (IMA CO₂-Reduktion) unter Federführung des BMU ein, die sich bei der Erarbeitung von Vorschlägen zum Schutz der Erdatmosphäre an einer 25 %igen Reduktion der CO₂-Emissionen bis zum Jahr

2005 – bezogen auf das Emissionsvolumen des Jahres 1987 – als wichtigen Baustein eines Gesamtkonzeptes orientieren und Möglichkeiten einer Minderung weiterer energiebedingter Treibhausgase prüfen sollte. Das Bundeskabinett richtete im Rahmen der IMA CO₂-Reduktion Arbeitskreise zu folgenden Themenbereichen ein: Energieversorgung (Vorsitz: BMWi), Verkehrsbereich (Vorsitz: BMV), Gebäudebereich (Vorsitz: BMBau), CO₂-Verminderung durch neue Technologien (Vorsitz: BMFT) sowie CO₂-Verminderung durch Land- und Forstwirtschaft (und andere CO₂-Senken) (Vorsitz: BML). Neben den genannten Ressorts gehören der IMA CO₂-Reduktion ferner Vertreter des AA, BMF, BMA, BMZ und BMW an.

Auf der Basis des ersten Zwischenberichtes der IMA CO₂-Reduktion wurde der Beschluß des Bundeskabinetts am 7. November 1990 – nicht zuletzt im Hinblick auf die deutsche Vereinigung – dergestalt aktualisiert, daß sich die IMA CO₂-Reduktion bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge an einer 25 %igen Minderung der energiebedingten CO₂-Emissionen im früheren Bundesgebiet sowie angesichts der nach damaligem Kenntnisstand erwarteten hohen CO₂-Minderungspotentiale in den neuen Bundesländern an einer dort deutlich höheren prozentualen Minderung bis 2005 – bezogen auf das Emissionsvolumen des Jahres 1987 – orientieren soll.

Am 11. Dezember 1991 hat die IMA CO₂-Reduktion dem Bundeskabinett ihren Zweiten Zwischenbericht vorgelegt (Drucksache 12/2081). Die Bundesregierung hat auf der Grundlage dieses Berichtes ihre bisherigen Beschlüsse vom 13. Juni und 7. November 1990 bekräftigt und als Ziel ihrer Klimaschutzpolitik beschlossen, eine Reduktion der CO₂-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2005 um 25 bis 30 % – bezogen auf das Emissionsvolumen des Jahres 1987 – anzustreben. Die Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 und die Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 30. Januar 1991 enthalten ebenfalls Ausführungen zur CO₂-Minderungspolitik der Bundesregierung.

Mit den bisherigen drei Kabinettsbeschlüssen trägt die Bundesregierung dem maßgeblichen Beitrag der energiebedingten CO₂-Emissionen zum Treibhauseffekt Rechnung. Im übrigen leisten Maßnahmen zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen in der Regel auch einen Beitrag zur Lösung anderer Umweltprobleme. Die Bundesregierung berücksichtigt dabei auch, daß noch weitere energiebedingte Treibhausgase zur Klimaproblematik beitragen.

Unter der Annahme der Erreichung des angestrebten CO₂-Minderungsziels von 25 bis 30 % bis zum Jahr 2005 und der damit einhergehenden Verminderung auch anderer energiebedingter klimarelevanter Gase, des Wirksamwerdens der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung sowie der Umsetzung der Reduktionsverpflichtungen von NO_x und VOC aufgrund der ECE-Protokolle und der zusätzlichen Erklärung zur NO_x-Verminderung ließe sich bis zum Jahr 2005 in der Bundesrepublik Deutschland eine Reduktion der CO₂-Äquivalente aller Treibhausgase in einer Größenordnung um 50 % erreichen, bezogen auf die Emissionen

von 1987 (die unterschiedliche Klimawirksamkeit der verschiedenen Treibhausgase wird dabei in CO₂-Werte umgerechnet).

Angesichts der Tatsache, daß die FCKW-Halon-Problematik bereits einer Lösung zugeführt wurde, ist es primär erforderlich, das CO₂-Minderungsziel konsequent umzusetzen sowie die sonstigen Treibhausgase zu reduzieren.

Die IMA CO₂-Reduktion wurde am 11. Dezember 1991 vom Bundeskabinett beauftragt, ihre Arbeiten an einem Gesamtkonzept zur CO₂-Reduktion auch unter Berücksichtigung weiterer klimarelevanter Treibhausgase fortzusetzen und dem Bundeskabinett spätestens bis Ende 1993 einen weiteren Bericht zum Gesamtkonzept vorzulegen.

Die Bundesregierung geht bei der Formulierung ihres CO₂-Minderungskonzeptes im Energiebereich von folgenden Ansatzpunkten aus:

- Energieeinsparung und rationelle Energienutzung auf der Angebots- und der Nachfrageseite bilden einen Schwerpunkt einer nachhaltig wirksamen Politik zur Verminderung von CO₂-Emissionen und weiterer energiebedingter Treibhausgase.
- Substitution CO₂-reicher durch CO₂-arme und -freie Energieträger.
- Die Nutzung aller Energiequellen muß umweltverträglich erfolgen.
- Das längerfristig wirtschaftliche Potential der erneuerbaren Energien soll im Hinblick auf deren Lösungsbeitrag so rasch wie möglich erschlossen werden.

Die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung wird durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 zum Dritten Bericht der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ bestätigt. Die IMA CO₂-Reduktion hat sich in ihren Arbeiten intensiv mit den Ergebnissen der Beratungen und dem Studienprogramm der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des 11. Deutschen Bundestages auseinandergesetzt. Sie sieht eine weitgehende Übereinstimmung ihres CO₂-Minderungsprogrammes mit den Empfehlungen der Enquete-Kommissionen im Hinblick auf das nationale, EG-weite und weltweite Handeln. Mit den drei CO₂-Minderungsbeschlüssen der Bundesregierung sowie der Arbeit der Enquete-Kommission wurden wesentliche Grundlagen insbesondere auch für eine EG-weite und weltweite Klimaschutzpolitik gelegt.

Die Bundesregierung wird auch künftig durch die zielgerichtete Umsetzung und Fortschreibung des nationalen CO₂-Minderungsprogramms ihren Beitrag zur Bekämpfung eines globalen, anthropogenen Treibhauseffekts leisten. Sie wird ihre nationale Strategie auf der Grundlage der Beschlüsse des gemeinsamen Umwelt- und Energierates der Europäischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 1990 sowie vom 13. Dezember 1991 in die „Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz“ ein-

binden und sich in diesem Rahmen für die Verwirklichung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen CO₂-/Energiesteuer einsetzen. Darüber hinaus wird sie sich bereits vor Inkrafttreten der im Juni 1992 in Rio de Janeiro von Deutschland und weiteren 152 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft gezeichneten Klimakonvention für deren Umsetzung (sog. „prompt start“) einsetzen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin eine offensive Rolle bei den Bemühungen um eine weltweit abgestimmte Strategie zur Bekämpfung des Treibhauseffekts spielen. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat in seiner Rede vor der UNCED am 12. Juni 1992 in Rio die Vertreter von 178 Ländern zur 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen.

Über die Ergebnisse der UNCED und dabei insbesondere auch über die zum Schutz der Erdatmosphäre erzielten Verhandlungsergebnisse sowie Überlegungen zum „Rio-follow-up“ leiteten der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Hans-Peter Repnik, dem Deutschen Bundestag am 29. Juni 1992 einen gemeinsamen Bericht zu. Ferner berichteten Bundesminister Dr. Klaus Töpfer auf der 38. Sitzung der vom 12. Deutschen Bundestag eingerichteten Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ am 24. August 1992 sowie Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Carl-Dieter Spranger auf der 40. Sitzung der Enquete-Kommission über die Ergebnisse der UNCED. Dabei wurden insbesondere die Fragen des Schutzes der Erdatmosphäre sowie der Umsetzung der Klimarahmenkonvention und der Weiterführung des UNCED-Prozesses angesprochen.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus am 23. Oktober 1992 einen umfassenden Bericht über diese Konferenz beschlossen (Drucksache 12/3380 vom 30. September 1992) und erste Leitlinien für die Umsetzung der Konferenzergebnisse verabschiedet. Sie hat u. a. beschlossen, die Ratifizierung der Klimakonvention sowie Maßnahmen im Sinne dieser Konvention schon vor deren Inkrafttreten unverzüglich einzuleiten. Dementsprechend hat die Bundesregierung das Ratifizierungsgesetz bereits am 4. November 1992 im Kabinett gebilligt.

Ihre Position zur Frage des Schutzes der Erdatmosphäre auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf) ... und der Fraktion der SPD „Umwelt und Entwicklung. Politik für eine nachhaltige Entwicklung“ (Drucksache 12/2286 vom 18. März 1992) sowie in der Erklärung der Bundesregierung am 20. Mai 1992 zur Vorbereitung der VN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Plenarprotokoll 12/93 des Deutschen Bundestages) dargestellt. Soweit hier eine Aktualisierung aufgrund der fortschreitenden Diskussion im internationalen Raum notwendig ist, erfolgt dies im folgenden.

Der Stand der bisherigen Umsetzung des CO₂-Minderungsprogramms der Bundesregierung ist ausführlich

dargestellt im Kabinettsbeschuß vom 7. November 1990 auf der Basis des Ersten Zwischenberichts der IMA CO₂-Reduktion sowie im Kabinettsbeschuß vom 11. Dezember 1991 auf der Basis des Zweiten Zwischenberichts der IMA CO₂-Reduktion (Drucksache 12/2081). Daraus geht der damalige Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages hervor.

I. Absenkung der CO₂-Emissionen

1. Hält die Bundesregierung daran fest, gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2005 die CO₂-Emissionen, bezogen auf das Jahr 1987, um 25 bis 30 % zu reduzieren?

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1991 auf der Grundlage des Zweiten Zwischenberichtes der IMA CO₂-Reduktion beschlossen, die Reduktion der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005, bezogen auf das Emissionsvolumen des Jahres 1987, um 25 bis 30 % anzustreben.

2. Trifft es zu, daß der Bundesminister für Wirtschaft, Jürgen W. Möllemann, aufgrund des Prognos-Gutachtens eine CO₂-Reduktion von 30 % bis 2005 bezweifelt bzw. ausgeschlossen hat?

Die Bundesregierung hat mit ihrem Beschluß vom 11. Dezember 1991 bestätigt, sich auch weiterhin am Ziel einer 25- bis 30 %igen CO₂-Reduktion zu orientieren. Mit den Ergebnissen des Prognos-Gutachtens und anderer Untersuchungen, die jeweils vor dem Hintergrund der von ihnen gesetzten Annahmen bewertet werden müssen, wird die Frage aufgeworfen, ob das bisher beschlossene und zum Teil bereits umgesetzte Maßnahmenpaket der Bundesregierung ausreicht, eine 25- bis 30 %ige CO₂-Reduzierung in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erreichen. Auf diese Ergebnisse, die im 2. Bericht der IMA CO₂-Reduktion, insbesondere im Bericht des Arbeitskreises I „Energieversorgung“ der IMA CO₂-Reduktion diskutiert werden, hat der damalige Bundesminister Jürgen W. Möllemann bei seinem Vortrag am 9. Dezember 1991 vor der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ hingewiesen. Er hat dabei angekündigt, daß mögliche ergänzende Strategien unter Berücksichtigung wirtschaftspolitischer Ziele und Konsequenzen zu prüfen sind.

3. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung diese Ziele erreichen, nachdem Prognosen für die alten Bundesländer bei den CO₂-Emissionen bis 2010 eine „eher stabile Entwicklung“ annehmen und nur in den neuen Bundesländern eine Verminderung der CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von 30 % für möglich halten, weil ein Rückgang des Wirtschaftswachstums eingetreten ist?

Die Ergebnisse von Prognosen und Szenarien hängen davon ab, welche Annahmen und Voraussetzungen getroffen worden sind. Bei der in der Frage vermutlich angesprochenen Studie „Die energiewirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2010 unter Einbeziehung der fünf neuen Bundesländer“, die von der Prognos AG, Basel, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft durchgeführt worden ist, handelt es sich um eine Prognose, die eine nach Einschätzung der Autoren mögliche Entwicklung für die nächsten 20 Jahre widerspiegelt. Sie stützt sich auf die Annahme, daß der energiepolitische Datenkranz im wesentlichen unverändert bleibt. Die im CO₂-Minderungsprogramm der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen sind dabei nur insoweit berücksichtigt, als diese bei der Abfassung der Untersuchung zumindest in ihren Konturen für die Autoren erkennbar waren, wie z. B. die Verschärfung der Wärmeschutz-Verordnung oder die Einführung einer zusätzlichen Energiebesteuerung. Unter diesen Voraussetzungen kommt diese Studie zu dem Ergebnis, daß im Referenzfall die CO₂-Emissionen im gesamten Bundesgebiet um eine Größenordnung von 10 % bis zum Jahr 2005 vermindert würden. Diese Verminderung käme in erster Linie durch die CO₂-Minderung in den neuen Bundesländern zustande. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, unter Beteiligung einer Reihe von Instituten aus den neuen Bundesländern durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, daß im Trendfall eine Verminderung der CO₂-Emissionen in den neuen Bundesländern um eine Größenordnung von 33 bis 40 % bis zum Jahr 2005 zu erwarten wäre.

Um das gesteckte Ziel der Minderung der CO₂-Emissionen um 25 bis 30 % in Deutschland (bezogen auf das Emissionsvolumen des Jahres 1987) zu erreichen, hat die Bundesregierung ein umfangreiches CO₂-Minderungsprogramm beschlossen, das sowohl die Energiebereitstellung als auch alle Energieverbrauchssektoren umfaßt (vgl. Vorbemerkung). Die Bundesregierung setzt bei der Verwirklichung ihrer CO₂-Minderungs politik auf eine umfassende Strategie, die sie schrittweise realisieren wird.

Die Maßnahmen sind im einzelnen in den CO₂-Minderungsbeschlüssen der Bundesregierung aufgeführt. Die Bundesregierung wird die Umsetzung dieser Maßnahmen durch geeignete Forschungsvorhaben begleiten und ermitteln, ob und gegebenenfalls wieweit über die bisherigen Beschlüsse hinaus zusätzlicher Handlungsbedarf zur Erreichung des angestrebten Ziels besteht.

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage in den Prognosen, daß in ganz Deutschland nur eine Reduktion um rund 12 % bei den in diesen Studien vorausgesetzten Annahmen eintreten wird, obwohl bereits energiepolitische Maßnahmen wie Energiesteuern und weitere Maßnahmen zur Verbrauchsenkung und Förderung erneuerbarer Energien berücksichtigt wurden, die die Bundesregierung nicht beschlossen hat?

Das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft erstellte Prognos-Gutachten erwartet – bezogen auf 1987 sowie unter den von den Autoren getroffenen Annahmen – eine CO₂-Reduktion von 10 bis 15 % bis 2005. Neben der Prüfung möglicher Alternativstrategien wird auch das weitere Zusammenspiel von Politik, Wirtschaft und Verbrauchern einen erheblichen Einfluß darauf haben, in welchem Maße bessere Reduktionsergebnisse erzielt werden können.

4. Was unternimmt die Bundesregierung, um den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 zu erfüllen, bis zum Jahre 2005 die Emissionen von Methan (CH₄) um ebenfalls mindestens 30 %, von Stickoxiden (NO_x) um mindestens 50 %, von Kohlenmonoxid (CO) um mindestens 60 % und von flüchtigen organischen Verbindungen ohne Methan (NMVOC) um mindestens 80 %, bezogen auf das Jahr 1987, zu reduzieren?

Die Bundesregierung mißt der Verminderung der Emissionen der weiteren klimarelevanten Stoffe große Bedeutung bei. Dies hat sie bereits in ihrem Grundsatzbeschuß vom 13. Juni 1990 hervorgehoben. Die im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 genannten Reduktionsziele für Methan (CH₄), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und flüchtige organische Verbindungen (VOC) liegen ebenfalls im Zielfeld der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung.

Die Emissionen dieser klimarelevanten Gase werden zum einen durch die Vermeidung der Verbrennung fossiler Energieträger im Zuge der Verminderung der CO₂-Emissionen reduziert.

Zum anderen ergreift die Bundesregierung eine Vielzahl spezifischer Maßnahmen, die darüber hinaus die CH₄-, NO_x-, CO- und NMVOC (flüchtige organische Verbindungen ohne Methan)-Emissionen vermindern.

Zur Reduzierung der Methan-Emissionen sieht die Bundesregierung folgende Maßnahmen:

- Die Bundesregierung hat in ihrem Beschluß vom 7. November 1990 das Angebot des Steinkohlebergbaus, Grubengas verstärkt energetisch zu nutzen, begrüßt. Sie hat darüber hinaus auch die Erdöl- und Erdgaswirtschaft dazu aufgefordert, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die bei der Gewinnung und Verteilung anfallenden Gase so weit wie möglich zurückzuhalten bzw. energetisch zu nutzen. Im Hinblick auf die Erdgas-Leckage-Verluste in den neuen Bundesländern wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.
- Ein Impuls zur verstärkten Nutzung von Klär- und Deponiegas zur Erzeugung von Elektrizität wird durch das Stromeinspeisungsgesetz gegeben, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist (vgl. auch Antwort zu Frage 51).
- Wegen der bislang unzureichenden Datenlage hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Studie zur Inventarisierung der Emissionen von Methan und Distickstoffoxid in Auftrag gegeben. Die nach Abschluß der Studie zu erwartende exaktere Datenlage ist

eine zentrale Voraussetzung für gegebenenfalls mögliche weitere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen von Methan.

Im Rahmen der Reduzierung der „klassischen Luftschadstoffe“ wurden bereits Maßnahmen zur Verminderung der NO_x-, CO- und VOC-Emissionen eingeleitet. Dabei gilt es, grundsätzlich bei stationären und mobilen Quellen Maßnahmen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Im einzelnen handelt es sich um

- die Großfeuerungsanlagen-Verordnung,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft,
- die Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung,
- die Anwendung von Maßnahmen bei Produkten, die Lösungsmittel enthalten,
- Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen bei Benzinverteilungs- und Betankungsvorgängen sowie zur Verringerung der Flüchtigkeit des Benzins,
- die Einführung des geregelten Drei-Wege-Katalysators für Fahrzeuge mit Ottomotor,
- die Emissionsbegrenzung bei Nutzfahrzeugen.

Einen ausführlichen Überblick über die Verringerung der klimarelevanten Emissionen wird der fünfte Bundesimmissionschutzbericht enthalten. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und gegebenenfalls wieweit über die bisher eingeleiteten Maßnahmen hinaus zusätzlicher Handlungsbedarf zur Erreichung der Minderungsziele dieser klimarelevanten Emissionen besteht.

II. Energie/Bauen

5. Hält die Bundesregierung an der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 fest, wonach „der CO₂-Ausstoß durch eine nationale restverschmutzungsabhängige CO₂-Abgabe belastet wird... und so schnell wie möglich eine europäische Konzeption für eine Klimaschutzsteuer/Abgabe angestrebt wird, in die die vorgenannten Maßnahmen einzubinden sind“?

Warum hält die Bundesregierung es nunmehr für unmöglich, sofort eine nationale CO₂/Energieabgabe einzuführen?

Die Bundesregierung gibt in Übereinstimmung mit der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 einer europäischen Gesamtkonzeption für eine Klimaschutzsteuer den Vorrang vor einer nationalen CO₂-Abgabe, denn eine effektive Klimaschutzstrategie bedarf, um ökologisch wirksam und wettbewerbsneutral zu sein, einer erweiterten internationalen Abstimmung, insbesondere im Rahmen der EG.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Anteil der Energiesteuern (Mineralölsteuer, Gassteuer, Kohlepfennig) am Gesamtsteueraufkommen von 1970 bis 1991 gefallen ist?

Kann die Bundesregierung angeben, um welchen Prozentsatz der Anteil der Energieabga-

ben am Gesamtsteueraufkommen von 1970 bis 1991 gefallen ist?

Der Kohlepfennig zählt nicht zu den Steuern im Sinne der Abgabenordnung.

Bei konstantem Steuerrecht und steigendem Nominal-einkommen ist im Steuersystem über den progressiven Einkommensteuertarif einerseits und die überwiegende Mengenbezogenheit der Verbrauchsteuern andererseits eine Scherenentwicklung bei den Anteilen der direkten und indirekten Steuern angelegt, d. h. der Anteil z. B. der Mineralölsteuer am gesamten Steueraufkommen verringert sich systembedingt.

In haushaltsmäßiger Abgrenzung war der Anteil der Mineralölsteuer (einschließlich Erdgassteuer) am gesamten kassenmäßigen Steueraufkommen im Jahr 1991 mit 7,1 % nur um 0,4 Prozentpunkte geringer als im Jahr 1970 (7,5 %). Der Grund für die geringe Abweichung liegt in der deutlichen Erhöhung der Steuersätze zur Jahresmitte 1991; im Jahr 1990 belief sich der Anteil nur auf 6,5 % – im Jahr 1992 dagegen gelten die höheren Steuersätze erstmals für ein volles Jahr. Nach der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1992 ergibt sich für das Jahr 1992 mit 7,7 % sogar ein höherer Anteil als 1970. Dabei ist zu beachten, daß die Mitte 1991 inkraftgetretene Mehrbelastung für Diesel-Pkw aus Gründen der EG-Harmonisierung zum Teil über eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw erreicht wurde.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird der Kohlepfennig aus systematischen Gründen den indirekten Steuern zugerechnet. Da der Kohlepfennig erst im Jahr 1975 eingeführt wurde, liegt der Anteil von Mineralölsteuer und Kohlepfennig an den gesamten Steuereinnahmen in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1991 mit 7,8 % (nur Gebiet der alten Bundesländer) über dem von 1970 (7,1 %).

Wie hoch lag der Anteil des Bruttosozialprodukts für die Energieverwendung 1985, 1989, 1991 in ganz Deutschland?

Lediglich für die alten Bundesländer und nur hinsichtlich des Anteils der Ausgaben für Energieträger in der letzten Verwendung (Käufe der privaten Haushalte, Ausfuhren) liegen dem Statistischen Bundesamt Berechnungen über den Anteil der Energieverwendung am Sozialprodukt vor.

Dieser Anteil der Ausgaben für Energieträger in der letzten Verwendung (Käufe der privaten Haushalte, Ausfuhren) am Sozialprodukt betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

1985:	6,1 %
1989:	4,2 %
1990:	4,2 %.

Die Zahlen für 1989 und 1990 sind vorläufig. Angaben für 1991 liegen noch nicht vor.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die jüngste Entscheidung der EG-Kommission, die EG-weite Einführung einer CO₂-Energieabgabe davon abhängig zu machen, daß sich die USA und andere Industrieländer anschließen?

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um eine Einführung dieser Abgabe ohne Vorbedingung zu erreichen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 5.

Aus Gründen der ökologischen Wirksamkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bedarf eine effektive Klimaschutzstrategie der internationalen Abstimmung. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Zielsetzung der EG-Kommission für eine EG-weite CO₂-/Energiesteuer. Sie wird sich intensiv dafür einsetzen, daß mit den großen Industrieländern eine abgestimmte Klimaschutzstrategie zustande kommt.

Eine 25- bis 30 %ige Verminderung der CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 bedeutet für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften eine Reduzierung der derzeitigen CO₂-Emissionen um rund 10 %. Gemessen an den derzeitigen weltweiten CO₂-Emissionen entspricht dies einer Verminderung der globalen CO₂-Emissionen um rund 1,5 %. Dies macht deutlich, daß mit nationalen Alleingängen die Klimabedrohung nicht gestoppt werden kann. Aufgrund eines weltweit wachsenden Energieverbrauchs würde dieser nationale Rückgang bereits innerhalb eines halben Jahres aufgezehrt. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß auch andere Länder intensive Anstrengungen zur Verminderung der CO₂-Emissionen unternehmen.

8. Wie hoch sollte die CO₂-Energieabgabe nach Vorstellung der Bundesregierung sein?

Hält die Bundesregierung den von der EG-Kommission vorgeschlagenen schrittweisen Anstieg einer solchen Abgabe von 3 US-Dollar pro Barrel Öläquivalent in 1993 auf 10 US-Dollar pro Barrel Öläquivalent bis zum Jahre 2000 (entspricht etwa 37 DM/t CO₂) für ausreichend?

Die Bundesregierung hält die von der EG-Kommission vorgeschlagene Höhe der Steuer sowie die Aufteilung in je eine 50 %ige CO₂- und Energiekomponente für angemessen.

Der schrittweise Anstieg der Steuer ist sinnvoll, weil die Wirtschaft nicht auf einen Schlag voll belastet wird, sondern sich in ihren Planungen auf eine steigende Steuer einstellen kann. Es kann sich allerdings als sinnvoll erweisen, die volle Steuer in weniger, aber höheren Schritten zu erreichen.

9. Die EG-Kommission hat vorgeschlagen, bis zu einer OECD-weiten Regelung Ausnahmen für bestimmte Industriezweige zu schaffen, die energieintensiv produzieren und/oder im internationalen Wettbewerb stehen.

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß damit die CO₂-Energieabgabe in wesentlichen Punkten aufgeweicht und ganz überwiegend nur dem Letztverbraucher aufgebürdet wird?

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission (EGK) macht in Artikel 1 Abs. 2 das Inkrafttreten der vorgesehenen Steuerregelung davon abhängig, daß andere Mitgliedstaaten der OECD eine ähnliche Steuer oder vergleichbare Maßnahmen einführen. In Artikel 10 des RL-Entwurfs hat die EGK Ausnahmen für Unternehmen vorgeschlagen, die mit Ländern außerhalb des OECD-Raums in einem verschärften Wettbewerb stehen. Über die näheren Einzelheiten wird derzeit im Rahmen der EG-Beratungen verhandelt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß ausgewogene ökologische und wettbewerbskonforme Regelungen erreicht werden.

10. In welchem Verhältnis soll der CO₂-Anteil und der allgemeine Energieanteil nach Auffassung der Bundesregierung in dieser Abgabe aufgeteilt werden?

Wie beurteilt sie den Vorschlag der EG-Kommission (50prozentiger CO₂-Anteil)?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch eine solche Abgabe mit einem speziellen CO₂-Anteil der hochsubventionierte Atomstrom weiter bevorteilt wird?

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission, bei der Bemessung der Steuer den CO₂-Anteil und den allgemeinen Energieanteil gleichgewichtig mit jeweils 50 % anzusetzen. Der hierdurch ausgelöste Kosteneffekt zielt zum einen grundsätzlich auf einen rationellen und sparsamen Energieeinsatz, zum anderen aber auch auf die Ausschöpfung von CO₂-Reduktionspotentialen. Die für den Klimaschutz erforderliche CO₂-Minderung kann nur durch die beiden Strategien Einsparung und Substitution gemeinsam erreicht werden. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß bei der unterschiedlichen Interessenlage verschiedener EG-Partner die vorgesehene Aufteilung des CO₂- und Energieanteils ein geeigneter Weg ist, um in dieser Frage innerhalb der Gemeinschaft den notwendigen Konsens zu erzielen.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch den speziellen CO₂-Anteil einer CO₂-/Energiesteuer der in Kernkraftwerken erzeugte Strom besonders bevorteilt wird. Zur Nutzung der Kernenergie hat die Bundesregierung bereits in ihrem Kabinettsbeschluß vom 7. November 1990 festgestellt und im Energiepolitischen Gesamtkonzept vom Dezember 1991 bekräftigt, daß dieser Energieträger einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Emissionen leistet. Ohne die bisherigen Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland wäre ein bis zu 150 Mio. t/a höherer CO₂-Ausstoß zu verzeichnen. Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards hält die Bundesregierung die weitere Nutzung der Kernenergie für verantwortbar. Sie hat darüber hinaus im Bericht des Arbeitskreises I „Energieversorgung“ der IMA CO₂-Reduktion

darauf hingewiesen, daß die Kernenergie einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten könnte. Im übrigen wird die Errichtung und der Betrieb von Leistungsreaktoren nicht subventioniert.

11. Welche Belastungen in DM/t SKE kommen auf die einzelnen Energieträger bei Realisierung des EG-Kommissionsvorschlages zu?

Wie würden sich die Preise je Energieträger in DM/t SKE im Jahre 2000 erhöhen, wenn die Steuerbelastung auf 10 Dollar/Barrel Öl-äquivalent steigt?

Steuerliche Belastung der Energieträger bei Realisierung des EG-Vorschlages

Steuerhebesätze (EG-Entwurf)	Umrechnungskurs:
2,81 ECU/t CO ₂	2,00 DM/ECU
0,21 ECU/GJ	
2,10 ECU/MWh für Strom aus Kernkraftwerken	
0,76 ECU/MWh für Strom aus Wasserkraft größer 10 MW	

Energieträger	1993	2000
	3 \$/b	10 \$/b
Steinkohle	27,48	91,62 DM/t SKE
Braunkohle	30,59	101,96 DM/t SKE
Rohöl	24,56	81,88 DM/t SKE
Erdgas	21,30	71,00 DM/t DKE
Strom aus Kernkraftwerken	4,20	14,00 DM/MWh
Strom aus Wasserkraft größer 10 MW	1,52	5,07 DM/MWh

12. Hält die Bundesregierung die deutsche Braun- und Steinkohle nach den Steueranhebungen um 3 bzw. 10 Dollar/Barrel noch für konkurrenzfähig?

Hält die Bundesregierung an den 1991 vereinbarten Fördermengen von Steinkohle über das Jahr 2000 hinaus fest, und welche Ausgleichsmaßnahmen sind zur Sicherung der Fördermengen vorgesehen?

Ist eine Privatisierung der ostdeutschen Braunkohle bei Realisierung der EG-Steuerpläne weiter möglich?

Deutsche Braun- und Steinkohle stehen im Wettbewerb mit Importkohle. Dabei kann Braunkohle im Westen und nach erfolgreicher Rationalisierung voraussichtlich auch im Osten wettbewerbsfähig vor allem in der Grundlaststromerzeugung eingesetzt werden. Für deutsche Steinkohle ist das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit nicht ersichtlich.

Durch eine EG-CO₂-/Energiesteuer mit einem Steuersatz von 3 bis 10 \$ je Barrel wird die Position der heimischen Steinkohle gegenüber Importkohle nicht verschlechtert, da beide gleichbesteuert würden. Die Braunkohle, deren wesentliche Konkurrenzenergie ebenfalls importierte Steinkohle ist, wird aufgrund ihres höheren Kohlenstoffgehaltes entsprechend höher

durch den CO₂-Teil der Steuer belastet. Diese Differenz gegenüber Steinkohle beläuft sich auf etwa 3 DM/t SKE beim Eingangssatz und etwa 10 DM/t SKE beim Endsatz. Inwieweit dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert wird, hängt auch von einer Reihe weiterer Faktoren ab, u. a. von der Entwicklung des währungsabhängigen Importkohlepreises sowie der Effizienz der Braunkohleförderung und der Braunkohleverstromung. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Energiepolitischen Gesamtkonzepts ausgeführt, daß die ostdeutsche Braunkohle langfristig einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung leisten soll. Sie wird sich deshalb bei den Beratungen über den Richtlinienvorschlag zur CO₂-/Energiesteuer dafür einsetzen, daß ihr durch eine CO₂-/Energiesteuer nicht die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird.

Die Bundesregierung hält an den Ergebnissen der Kohlerunde 1991 fest. Danach soll der subventionierte Absatz deutscher Steinkohle auf 50 Mio. t/a bereits bis zum Jahr 2000 zurückgeführt und danach bis 2005 auf gleichem Niveau gehalten werden.

Der Absatz in der Verstromung soll langfristig 35 Mio. t/a betragen. Die Bundesregierung wird unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Finanzierungssystem entwickeln, das die Abnahme dieser Menge ermöglicht. Die künftigen Verstromungshilfen sollen den Bergbau in die Lage versetzen, deutsche Steinkohle zu Weltmarktpreisen zur Verstromung im Inland zur Verfügung zu stellen.

Der Koks kohlenabsatz auf der Basis des Hüttenvertrages wird wie bisher mit Haushaltsmitteln des Bundes und Nordrhein-Westfalens finanziell flankiert werden. Die Subventionen gleichen den Preisabstand der deutschen Koks kohle zum Wettbewerbspreis für Importkohle aus.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine allgemeine Energiesteuer, die keine Energieform diskriminiert, den größeren Spareffekt auslöst und damit der Umwelt am meisten nützt?

Wird die Bundesregierung den EG-Kommissionsvorschlag ablehnen und sich für eine allgemeine Energiesteuer einsetzen?

In der Antwort zur Frage 10 wurde darauf hingewiesen, daß nach dem bisherigen Verlauf der Gespräche auf EG-Ebene davon auszugehen ist, daß die kombinierte CO₂-/Energiesteuer der geeignete Weg zu einem Kompromiß ist. Im Rahmen einer EG-weiten Lösung, die die Bundesregierung sowohl unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als auch unter dem der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie anstrebt, erscheint eine allgemeine Energiesteuer als nicht kompromißfähig. Dabei ist auch zu sehen, daß das CO₂-Reduktionsziel letztlich nur durch eine Verringerung des Verbrauchs CO₂-reicher fossiler Energiequellen erreichbar ist.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag der EG-Kommission zur gleichgewichtigen Belastung von CO₂- und Energieanteil daher für angemessen.

14. Wann ist mit der in der Regierungserklärung angekündigten Novellierung des aus dem Jahre 1935 stammenden Energiewirtschaftsgesetzes zu rechnen?

Welches wird ihr wesentlicher Inhalt sein?

Wird die Bundesregierung sich den Entwurf für ein neues Energiegesetz der Fraktion der SPD, Drucksache 12/1490, zu eigen machen?

Wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung hat in ihrem energiepolitischen Gesamtkonzept die Absicht bestätigt, daß das Energiewirtschaftsgesetz in dieser Legislaturperiode novelliert werden soll. Über das Konzept einer Novelle haben erste Gespräche innerhalb der Bundesregierung stattgefunden. Ein konkreter Entwurf wird derzeit erarbeitet.

Inhalt und genauer Zeitpunkt für die Vorlage des Entwurfs hängen allerdings wesentlich vom weiteren Verlauf der Beratungen über die Richtlinienentwürfe der EG-Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Strom und Gas ab.

In ihrem energiepolitischen Gesamtkonzept vom Dezember 1991 hat die Bundesregierung für die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Eckpunkte genannt:

- Erweiterung des Zielkatalogs des Gesetzes um Umweltschutz und Ressourcenschonung;
- gleichrangige Berücksichtigung dieser Ziele bei allen Entscheidungen der Energieaufsicht;
- Präzisierung der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen im Lichte des Zielkatalogs;
- Einführung eines bundeseinheitlichen Zulassungsverfahrens für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung;
- möglichst weitgehende Ausschöpfung der Deregulierungspotentiale, um den unternehmerischen Handlungsspielraum der Versorgungsunternehmen zu stärken;
- spezielle energiewirtschaftliche Aufsichtstatbestände für Strom und Gas sollen nur insoweit beibehalten werden, als dies wirklich erforderlich ist;
- soweit eine Aufsicht erhalten bleiben muß, wird sie an Kriterien gebunden, die die Vorhersehbarkeit aufsichtsrechtlicher Entscheidungen gewährleisten.

Demgegenüber läuft der Entwurf eines Energiegesetzes der Fraktion der SPD darauf hinaus, das Energiewirtschaftsgesetz im Interesse von Energieeinsparung und Umweltschutz zu einem stärker dirigistischen Kontrollgesetz umzugestalten. Dies lehnt die Bundesregierung ab. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist die leitungsgebundene Energieversorgung keine Aufgabe, die vom Staat geplant werden muß. Dies gilt um so mehr, je wettbewerblicher die leitungsgebundene Energieversorgung im EG-weiten Rahmen ausgestaltet wird. Nicht nur die energie-, sondern auch die umweltpolitischen Ziele können dann besser durch allgemeine Rahmenbedingungen, z. B. Umweltstan-

dards und finanzielle Be- und Entlastungen, als durch behördliche Einzelfallentscheidungen erreicht werden.

15. Hat die vom Deutschen Bundestag am 24. September 1991 beschlossene Überprüfung des Dritten Verstromungsgesetzes bereits stattgefunden?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, das Dritte Verstromungsgesetz zu ändern.

In der Kohlerunde 1991 haben die Bundesregierung, die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland, die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, die IGBE sowie VDEW und VIK den im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes bis 1995 geförderten Absatz von deutscher Steinkohle in Höhe von jährlich 40,9 Mio. t SKE bekräftigt. Eine Absenkung dieser Mengen aus Umweltschutzgründen widerspricht dieser Festlegung (siehe auch Frage 40 d).

16. Derzeit werden Hunderttausende von Wohnungen in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der veralteten Wärmeschutz-Verordnung aus dem Jahr 1982 errichtet.

Wann legt die Bundesregierung die angekündigte Novellierung der Wärmeschutz-Verordnung vor?

Wie wird die angekündigte Regelung in ihren Grundzügen aussehen (Einführung des Niedrigenergiehausstandards, Einführung eines Wärmepasses/einer Energiekennzahl)?

Der Referentenentwurf der neuen Wärmeschutz-Verordnung ist am 26. Juni 1992 mit Vertretern der Verbände und am 8. sowie 23. Juli 1992 mit Vertretern der Länder erörtert worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Verordnungsentwurf dem Bundesrat in Kürze zur Zustimmung zugeleitet wird.

Vordringliches Ziel der Novelle ist es, die energetische Qualität von Neubauten an den Standard von Niedrigenergiehäusern heranzuführen. Die Einhaltung der hierfür erforderlichen bautechnischen Anforderungen soll mittels eines neuen Energiebilanzverfahrens auf der Basis verbrauchsorientierter Kennzahlen nachgewiesen werden. Dabei ist vorgesehen, die durch Fenster und Verglasungen nutzbaren Solarenergieteile erstmals angemessen zu berücksichtigen. Außerdem sollen mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung bei der Ermittlung des Heizwärmebedarfs berücksichtigt werden. Die neue Konzeption der Wärmeschutz-Verordnung läßt dem Planer mehr Gestaltungsfreiraum und verbessert die energetische Vergleichbarkeit von neuen Gebäuden.

Die Bundesregierung hält es im Interesse einer konsequenten CO₂-Minderung für erforderlich, daß die Länder den Vollzug der Wärmeschutz-Verordnung deutlich verbessern.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Sachstandsbericht des Arbeitskreises „Gebäudebereich“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ verwiesen (Drucksache 12/2081, S. 64 ff.).

17. Altbauten sollen entgegen der dringenden Empfehlung der Enquete-Kommission nicht in die Wärmeschutz-Verordnung einbezogen werden „da die für eine Ausschöpfung des Energiepotentials notwendigen Investitionen bei heutigen Preisen weitgehend unwirtschaftlich sind und den Bürger unzumutbar hoch belasten“ (Zweiter Zwischenbericht).

Welche Gründe hat die Bundesregierung für diese Einschätzung?

Bei welchem Energiepreisniveau ist nach Auffassung der Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit von Einsparinvestitionen im Gebäudebestand gegeben?

Im Referentenentwurf der neuen Wärmeschutz-Verordnung ist der Gebäudebestand insoweit mit einbezogen, als die Anforderungen – soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist – ausgeweitet werden, die bereits heute an nachträgliche Maßnahmen zum Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden gestellt werden, sofern Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen einen bestimmten Umfang überschreiten. Umfassende nachträgliche Maßnahmen können jedoch wegen der Heterogenität des Baubestands nicht vorgeschrieben werden. Denn die für eine Ausschöpfung des Einsparpotentials notwendigen Investitionen sind bei heutigen Energiepreisen überwiegend unwirtschaftlich und würden den Bürger unzumutbar hoch belasten. Hierauf ist auch im Energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 (Drucksache 12/1799, Tz. 57) hingewiesen worden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Investitionen für umfassende Wärmeschutzmaßnahmen im Gebäudebestand generell erst bei einem Energiepreisniveau wirtschaftlich, das um zumindest den Faktor 3 höher liegt als heute.

Je nach Randbedingungen des Einzelfalls dürfte dieser Faktor kleiner (z. B. nachträglich Dämmung der obersten Geschoßdecke unter bestimmten baulichen Gegebenheiten) oder deutlich größer (z. B. Dämmung erhaltenswerter Fassaden) ausfallen.

18. Warum hat die Bundesregierung die Förderung von energiesparenden Maßnahmen nach § 82 a EStDV für die alten Länder Ende 1991 eingestellt und damit den Hauseigentümern einen der wenigen Anreize zur Energieeinsparung genommen?

Warum ist gleichzeitig die Förderung erneuerbarer Energien – z. B. für Windkraft und Biogasanlagen – sowie für energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen (wie die von der Bundesregierung so gelobte Brennwerttechnik) ausgelaufen?

Teilt die Bundesregierung bei unterstellter Unwirtschaftlichkeit die Auffassung, daß öffentliche Hilfen gegeben werden müssen, um

die Durchführung derartiger Maßnahmen zu erleichtern?

Plant die Bundesregierung steuerliche Erleichterungen oder direkte Förderungen?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, welche?

Die Steuervergünstigungen des § 82 a EStDV zielten auf die alten Bundesländer und waren gesetzlich bis zum 31. Dezember 1991 befristet. Diese Befristung wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 bestätigt. Gründe dafür waren vor allem der politische Wille zum Subventionsabbau und zur Steuervereinfachung.

Eine Reihe der durch § 82 a EStDV geförderten energiesparenden Maßnahmen wird weitgehend bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen durchgeführt, so daß hierfür keine Steueranreize mehr erforderlich sind. Maßnahmen zur Energieeinsparung – dazu hat sich die Bundesregierung u. a. in ihrem energiepolitischen Gesamtkonzept bekannt – habe jedoch weiterhin einen hohen Stellenwert.

Im übrigen sind die verfügbaren staatlichen Finanzierungshilfen derzeit deshalb auch weitgehend auf die neuen Bundesländer beschränkt, weil dort mit gleichem Mitteleinsatz ein ungleich höherer Einspareffekt erzielt werden kann als in den alten Bundesländern.

In den neuen Bundesländern werden zur Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudebestands günstige Kredite und Zuschüsse vergeben. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Wärmedämmung sowie die Heizungsmodernisierung; für energiesparende Modernisierungsmaßnahmen an Eigenheimen und die Nutzung erneuerbarer Energien können dort auch steuerliche Sonderabschreibungen bzw. der Sonderausgabenabzug (weitgehende Nachfolgeregelung für § 82 a EStDV) nach dem Steueränderungsgesetz 1991 genutzt werden.

19. Wann ist mit der Vorlage der angekündigten Novellierung der Heizungsanlagen-Verordnung zu rechnen?

Welche Wirkungsgrade müssen erreicht werden?

Warum ist die Förderung der besonders umweltfreundlichen und mit einem extrem hohen Wirkungsgrad arbeitenden Brennwertkessel Ende des Jahres 1991 ausgelaufen?

Die Novelle zur Heizungsanlagen-Verordnung soll in Verbindung mit der neuen Wärmeschutz-Verordnung behandelt werden. Insoweit ist der Referentenentwurf parallel zu dieser mit Verbänden und Ländern erörtert worden (vgl. Antwort zu Frage 16). Die Novelle soll ebenfalls in Kürze dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

In der Heizungsanlagen-Verordnung sollen wesentliche Teile der EG-Heizkesselrichtlinie, in der Anforderungen an die Wirkungsgrade von Wärmeerzeugern gestellt werden, in nationales Recht umgesetzt werden. Im Zuge dieser Umsetzung beabsichtigt die Bundes-

regierung, den von der Richtlinie gewährten Spielraum für die Festlegung nationaler Mindeststandards so weit auszuschöpfen, daß ab 1998 Kessel ab einer bestimmten Leistungsgröße nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den Wirkungsgrad eines Niedertemperatur- oder Brennwertkessels im Sinne der Richtlinie erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt die Anhebung mittelbarer – z. B. Bestimmungen zu den Auskühlverlusten von Kesseln – oder unmittelbarer gesetzlicher Anforderungen an den Wirkungsgrad einem Moratorium, das sich aus Artikel 9 der Richtlinie ergibt.

Im übrigen enthält der Referentenentwurf Bestimmungen, mit denen der freiwillige Einbau von Brennwertkesseln erleichtert werden soll. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus, inwieweit die Brennwerttechnik wegen ihrer Bedeutung für die allgemeine Schadstoffproblematik auch im Immissionsschutzrecht (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) berücksichtigt werden kann. Zu den Gründen für das Auslaufen der steuerlichen Förderung der Erneuerung alter Heizungsanlagen, in die unter bestimmten Voraussetzungen auch der nachträgliche Einbau von Brennwertkesseln einbezogen war, vgl. Antwort zu Frage 18.

20. Wann ist mit der Vorlage der angekündigten Wärmenutzungs-Verordnung zu rechnen?
Was wird ihr wesentlicher Inhalt sein?

Der Entwurf der Wärmenutzungsverordnung soll möglichst bald den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet werden.

Kernstück der Verordnung ist das Wärmenutzungskonzept, das vom Betreiber vorzulegen ist. Inhalt des Wärmenutzungskonzeptes ist die Darstellung möglicher Maßnahmen in industriellen und gewerblichen Anlagen, die zu einer Nutzung von Wärmepotentialen und damit auch zu einer Minderung von Schadstoffemissionen, insbesondere von Kohlendioxid führen. Die Grenze, bis zu der Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG durchzuführen sind, wird nach wirtschaftlichen Kriterien festgelegt.

21. Wann wird die angekündigte Novelle der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgelegt?
Wie sehen die Vorgaben aus, um insbesondere die Abgas-, Stillstands- und sonstigen Wärmeverluste zu senken?
Welche Grenzwerte wird es für Neuanlagen und welche für Altanlagen geben?
Welche Übergangsfristen sind bei Altanlagen vorgesehen?

Der Referentenentwurf einer Änderungsverordnung zur 1. BImSchV wurde den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme übersandt; am 8. September 1992 erfolgte die Anhörung der beteiligten Kreise; am 9. September 1992 wurde eine Beratung mit den für den

Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführt.

Zur Zeit wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung durchgeführt. Da diese Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist, können Antworten auf die Fragen hinsichtlich der Verluste sowie der Grenzwerte für Neu- und Altanlagen mit Übergangsfristen z. Z. noch nicht gegeben werden.

22. Warum ist die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken zum 31. Dezember 1990 ausgelaufen?
Wie paßt dies zu dem erklärten Ziel der Bundesregierung, erneuerbare Energien zu fördern?

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (Wasserkraftwerks-Verordnung) ist zeitlich befristet. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung wird die Steuerermäßigung letztmals für Anlagen gewährt, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1990 begonnen worden ist, und zwar für die Dauer von 20 Jahren seit dem Betriebsbeginn dieser Anlagen.

Nach den im Oktober 1987 getroffenen Koalitionsvereinbarungen zur Steuerreform ist die Steuerbegünstigung für Wasserkraftwerke bei der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nicht verlängert worden.

Zur Ausschöpfung des Wasserkraftpotentials wurden im übrigen aber mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Stromeinspeisungsgesetz die Anreize erheblich verbessert (siehe auch Antwort zu Frage 27).

23. Wann wird die mehrfach angekündigte Novellierung der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorgelegt?
Wie werden die Anreize aussehen, um die Architekten und Ingenieure besser für eine rationelle Energieverwendung und für eine Nutzung erneuerbarer Energien zu motivieren?

Die 5. Novelle zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird derzeit vorbereitet. Die HOAI soll um Besondere Leistungen ergänzt werden, soweit bei Aufträgen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung im allgemeinen erforderlichen Leistungen überschritten werden. Somit werden Anreize geschaffen, um Architekten und Ingenieure zu verstärkten Planungsleistungen im Kontext „rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien“ zu motivieren.

24. In den neuen Bundesländern ergibt sich derzeit die große Chance, eine effektive dezentrale Energieversorgung mit größtmöglichen Einsparpotentialen in kommunaler Hand aufzubauen.
Wie unterstützt die Bundesregierung diese Entwicklung?

In den neuen Bundesländern bieten die vielfach noch ineffizienten Energieversorgungssysteme, die einseitige Ausrichtung auf den Energieträger Braunkohle und die daraus resultierende Notwendigkeit des Neuaufbaus von Versorgungsnetzen und Anlagen die einmalige Chance, wirtschaftliche und zugleich umweltverträgliche Energieversorgungsstrukturen aufzubauen. Die Bundesregierung hält dabei das Zusammenwirken von zentralen und dezentralen Lösungen für sinnvoll. Energiekonzepte, die dem Ziel einer wirtschaftlichen, umweltschonenden und zugleich sicheren Energiebereitstellung und -verwendung verpflichtet sind, können dabei einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Weiterentwicklung von örtlichen und regionalen Energiekonzepten eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, CO₂-Minderungspotentiale auszuschöpfen. Sie sieht ihre diesbezügliche Auffassung durch bereits vorhandene Beispiele bestätigt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Energiekonzepte – wie in der Vergangenheit – nach marktwirtschaftlichen Kriterien entwickelt und vollzogen werden, so daß die freie Wahl des Energieträgers durch die Verbraucher grundsätzlich nicht eingeschränkt wird. Eine administrative Lenkung der Entwicklung auf dem Wärmemarkt darf grundsätzlich nicht erfolgen, denn auch eine ökologisch orientierte Marktwirtschaft, in der marktwirtschaftlich ausgerichtete Energiekonzepte sinnvoll integriert werden können, lebt vom Wettbewerb.

Vor diesem Hintergrund fördert die Bundesregierung in den neuen Bundesländern, in denen vergleichsweise große CO₂-Minderungspotentiale erschlossen werden können, verschiedene Modellstudien. Die Förderung des Aufbaus von Unternehmen in kommunaler Trägerschaft ist keine wettbewerbspolitische Zielsetzung und wird deshalb nicht gezielt unterstützt.

Die Nutzung dezentraler Energiequellen kann im übrigen sowohl durch Regionalversorger als auch durch Stadtwerke erfolgen. Dies gilt auch, soweit dazu im Einzelfall eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Versorgungsunternehmen und der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erforderlich ist. Insbesondere bei der Nutzung erneuerbarer Energien in ländlichen Räumen kommt in vielen Fällen darüber hinaus ohnehin nur der Regionalversorger als Abnehmer und Partner in Betracht.

25. Ausweislich des Zweiten Zwischenberichts haben der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesminister für Forschung und Technologie die Möglichkeit zur Nutzung von Drittfinanzierungsmodellen gutachterlich untersuchen lassen.

Welches Ergebnis haben die Gutachten erbracht?

Die Bundesregierung hält die Drittfinanzierung für ein wichtiges Instrument im Rahmen ihres CO₂-Minderungsprogramms. Auch EG-weit wird diesem ökonomischen Instrument große Bedeutung beigemessen.

Die beiden genannten Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, so daß Ergebnisse noch nicht genannt werden können.

26. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Empfehlung der Enquete-Kommission zu folgen, die Bundestarifordnung Gas im Hinblick auf verbrauchsabhängige „Leistungs“-Preise und saisonale Anreize zu novellieren sowie eine Bundestarifordnung Fernwärme einzuführen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann?

Eine Novellierung der Bundestarifordnung Gas ist nicht beabsichtigt.

Im Wärmemarkt besteht, wie die Monopolkommission erst kürzlich in einem Sondergutachten festgestellt hat, Wettbewerb. Dieser Wettbewerb, insbesondere mit Öl, ist auch für die Preisstruktur von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus hat der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft – auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und der Wirtschaftsmministerkonferenz – allen Gasversorgungsunternehmen im Februar 1991 empfohlen, im Interesse der Energieeinsparung insbesondere leistungsbezogene Grundpreise einzuführen. Eine rasche Umsetzung der Empfehlungen ist zugesagt.

Angesichts der gegenwärtigen Wettbewerbssituation im Wärmemarkt ist die Einführung einer Bundestarifordnung Fernwärme nicht beabsichtigt.

27. Ist es zur Förderung der energiepolitisch erwünschten Kraft-Wärme-Kopplung angebracht, die Vergütungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes auf alle Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auszuweiten?

Die Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung in das Stromeinspeisungsgesetz, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist, wurde bei dessen Beratung erörtert. Bundesregierung und Deutscher Bundestag haben sich gegen eine Einbeziehung ausgesprochen. Dabei hat eine Rolle gespielt, daß erheblich mehr Strom aus KWK erzeugt wird als aus erneuerbaren Energien; deswegen wäre eine pauschale, undifferenzierte Förderung über eine gesetzlich festgelegte Mindestvergütung problematisch, zumal auch Verzerrungen zwischen den Versorgungsunternehmen auftreten könnten. Dieser Aspekt hat auch bei der Prüfung des Gesetzes unter Beihilfeaspekten durch die EG-Kommission eine besondere Rolle gespielt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft beobachtet die Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes und wird, wie die Bundesregierung in ihrem Energiepolitischen Gesamtkonzept angekündigt hat, Ende 1994/Anfang 1995 dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichten. Dabei wird auch der Anwendungsbereich des Gesetzes, insbeson-

dere die Forderung nach Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung, nochmals überprüft.

28. Wie will die Bundesregierung erreichen, daß Kraftwerke nur bei nachgewiesenem Bedarf und mit der Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung gebaut werden?

Die Beurteilung der Notwendigkeit eines Kraftwerksbaus ist Aufgabe des investierenden Unternehmens unter der Aufsicht der zuständigen Behörden. Die vielfältigen Genehmigungsanforderungen, vor allem solche des Umweltschutzes, werden in den entsprechenden Verfahren geklärt. Es ist die spezifisch unternehmerische Aufgabe des jeweiligen Versorgungsunternehmens, den Strom- und Wärmebedarf abzuschätzen und Kapazitäten bereitzustellen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Investitionsentscheidungen von Versorgungsunternehmen und industriellen Energieerzeugern auf Behörden zu verlagern.

29. Welche ordnungspolitischen Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Kombi-Heiz-Kraftwerken auf der Basis von Braun- und Steinkohle mit wesentlich höheren Wirkungsgraden als herkömmliche Kraftwerke zum Durchbruch zu verhelfen?

Wie will sie den Ausbau von Fernwärmeversorgung und erneuerbaren Energien ordnungspolitisch unterstützen?

Die Bundesregierung hat in ihrem 2. Bericht zur CO₂-Reduzierung dargelegt, daß sie sowohl die Weiterentwicklung von Kombi-Kraftwerken, als auch den weiteren Ausbau der Fernwärme durch Heizkraftwerke begrüßt und alle Unternehmen aufgefordert hat, die technische und wirtschaftliche Einsatzreife von Kombi-Kraftwerken voranzutreiben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Fernwärme weitere Potentiale unter Wettbewerbsbedingungen erschließen und ihren Marktanteil steigern wird. Der Erfolg des weiteren Auf- und Ausbaus der Fernwärme hängt auch von einem aktiven Management der Unternehmen ab. Die Bundesregierung verweist hierzu auf bereits vorhandene positive Beispiele, die zeigen, daß eine Veränderung des ordnungspolitischen Rahmens für die Fernwärmewirtschaft nicht notwendig ist.

Im Ergebnis gilt dies auch für den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, für den derzeit keine besonderen ordnungspolitischen Maßnahmen geplant sind.

30. Hält die Bundesregierung die Haushaltsansätze im Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie zur Förderung der Energieeinsparung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien von 247,6 Mio. DM für alte und neue Bundesländer zusammen (1990) angesichts der Tatsache für ausreichend, daß der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch von 2,7 % in 1970 auf heute 2 % sogar noch zurückgegangen ist?

Wie hoch werden die Mittel in den nächsten Jahren sein?

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zu den Ausgaben für die bemannte Raumfahrt, die bis zur Jahrtausendwende jährlich 1,3 Mrd. DM betragen sollen?

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Primärenergieversorgung der alten und neuen Bundesländer zusammen betrug 1970 1,77 %. Er ist 1990 auf ca. 2 % gestiegen. Den Hauptteil trägt dabei die Wasserkraft mit 1,03 %, gefolgt von Brennholz, Brenntorf, Klärschlamm, Klärgas und Müll mit zusammen 0,9 %. Der Beitrag sonstiger erneuerbarer Energien, wie z.B. Solarkollektoren, Wärmepumpen und Wind, betrug 1990 0,06 %. Für die Weiterentwicklung von erneuerbaren Energien und dem rationellen Energieeinsatz wurden im gleichen Jahr 289 Mio. DM an FuE-Fördermitteln (incl. Großforschungseinrichtungen mit 45 Mio. DM) aufgewendet. Für 1992 werden diese Aufwendungen voraussichtlich auf 391 Mio. DM ansteigen.

Die Bundesregierung hält diese Mittel für die Forschungsförderung für ausreichend. Für die Folgejahre sind Ausgaben auf ähnlichem Niveau vorgesehen. Exakte Zahlenangaben sind derzeit wegen des Planungsstadiums nicht angebar.

Bezüglich des Vergleichs zu den Ausgaben für die bemannte Raumfahrt ist anzumerken, daß es hierzu eine Reihe von Gesichtspunkten zu beachten gibt, wie unterschiedliche Zeithorizonte, Marktnähe bzw. -ferne, international verpflichtende Vereinbarungen, unterschiedliche Technologiepotentiale sowie die jeweiligen Beiträge zu staatlichen Vorsorgezielen. Ein rein zahlenmäßiger Vergleich der Forschungsmittel für zwei Bereiche mit völlig unterschiedlicher Struktur ist somit wenig sachgerecht.

31. Die Bundesregierung möchte „die Option für eine zusätzliche Kernenergienutzung offenhalten“ (Zweiter Zwischenbericht).

Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die Enquete-Kommission in ihrem Dritten Bericht einstimmig festgestellt hat, daß die Bundesrepublik Deutschland „unabhängig von der Frage der Bewertung der Kernenergie eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 30 % bis zum Jahre 2005 erreichen kann“ (S. 93) und daß sich kein Kommissionsmitglied für einen Ausbau der Kernenergie ausgesprochen hat?

Warum teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung derjenigen Mitglieder der Enquete-Kommission, die im Dritten Bericht festgestellt haben, bereits die bisherige Konzentration von Kapital, Know-how und Forschungsmitteln auf den Ausbau der Atomenergie habe die Entwicklung umweltverträglicher und sinnvoller Alternativen gehemmt und ein Fortschreiten auf dem Atompfad werde für den kurzen, aber entscheidenden Zeitraum für notwendige Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre bis zum Jahre 2005 wegen der betriebswirtschaftlichen Verwertungszwänge und der geringen Effizienz den schnellen Umbau zu einer energieeffizienteren Gesellschaft blockieren?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht „Energiepolitik für das vereinte Deutschland“ dargelegt, wie sie mit ihrer Energiepolitik angesichts der neuen wirtschaftlichen, ökologischen und internationalen Herausforderungen die Rahmenbedingungen gestaltet.

Sie ist der Auffassung, daß die Kernenergie auch weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung leisten muß, solange andere vergleichbar Versorgungssichere, umweltfreundliche und preisgünstige Energieträger nicht zur Verfügung stehen. Im Energieträgermix ist die Kernenergie eine Option, die auch unter CO₂-Aspekten bedeutend und deren Nutzung unter Beachtung des hohen Sicherheitsstandards in Deutschland verantwortbar ist.

Nach Informationen aus der Energiewirtschaft werden mögliche Bauentscheidungen über neue Kernkraftwerke erst Mitte der 90er Jahre getroffen. Angesichts der langen Planungs- und Bauzeiten geht die Bundesregierung davon aus, daß bis Anfang des nächsten Jahrtausends kein neues Kernkraftwerk in Betrieb geht.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung andere sinnvolle Alternativen behindert. Kernenergie ist nur ein Teil des Energieträgermix. Die Elektrizitätswirtschaft unternimmt generell große Anstrengungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit und der Effizienz der Energieversorgung z. B. durch die Verbesserung der Wirkungsgrade der Kraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplung und den Einsatz erneuerbarer Energieträger.

32. Teilt die Bundesregierung die Ansicht zahlreicher Experten, wonach mit demselben Finanzeinsatz ca. drei- bis fünfmal mehr Energie einsparbar ist, als durch einen Ausbau der Kernenergie an CO₂-Emissionen entfallen kann?

Wirtschaftlich ausschöpfbare Energieeinsparpotentiale sind in vielen Bereichen der Energieerzeugung und -verwendung vorhanden und werden durch technischen Fortschritt immer wieder neu geschaffen. Ein festes Verhältnis zwischen den Kosten der Energie- und damit CO₂-Einsparung auf der Verbrauchseite und der zusätzlichen Energieerzeugung kann prinzipiell nicht angegeben werden, da auch hier die Erfahrung gilt, daß die Kosten der Einsparung – beginnend mit sehr effizienten Maßnahmen – mit zunehmender Ausschöpfung der Einsparpotentiale steigen.

Bei der Entscheidung der Investoren über Energiesparinvestitionen spielen viele Kriterien eine Rolle. Diese können in Schätzungen über die Einsparpotentiale und die Kosten ihrer Realisierung nicht immer berücksichtigt werden. Die Effizienz einer Maßnahme kann letztendlich nur vom Investor beurteilt werden.

33. Nach Schätzungen des Instituts für Heizung, Lüftung und Grundlagen der Bautechnik in Berlin und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) können die CO₂-

Emissionen in den neuen Ländern allein im Gebäudebereich um rund 44 Mio. Tonnen bis zum Jahre 2005 gesenkt werden.

- a) Das Zuschußprogramm im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ läuft 1992 aus, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelte zinsverbilligte Kreditprogramm im Jahre 1993.

Welche Nachfolgeprogramme sind von der Bundesregierung vorgesehen?

In den neuen Ländern fördert bzw. hat der Bund Maßnahmen zur Energieeinsparung und damit zur SO₂- und CO₂-Minderung im Bereich des Wohnungswesens innerhalb folgender Programme gefördert:

- Finanzhilfen (Zuschüsse) an die Länder im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum

1991: 527,8 Mio. DM (Ist-Ausgaben),
1992: 965,0 Mio. DM (Kassenmittel).

Die Durchführung der Fördermaßnahmen obliegt den Ländern. Die Länder sind verpflichtet, zusätzliche Landesmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der in Anspruch genommenen Bundesmittel einzusetzen.

- Finanzhilfen (Zuschüsse) an die Länder für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, die auch für Zwecke der Modernisierung und Instandsetzung eingesetzt werden können

1991: 1 Mrd. DM (Verpflichtungsrahmen),
1992: 1 Mrd. DM (Verpflichtungsrahmen),
1993: 1 Mrd. DM (Verpflichtungsrahmen).

Die Durchführung der Fördermaßnahmen obliegt den Ländern. Die Länder sind verpflichtet, mindestens ebensoviele Landesmittel bereitzustellen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

- Wohnraum-Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW); das Programm, das die Gewährung zinsvergünstigter Darlehen zuläßt, umfaßt nach der erneuten Aufstockung im Rahmen des Bundeshaushaltes 1993 ein Kreditvolumen in der Größenordnung von 30 Mrd. DM. Die Kosten der Zinsverbilligung werden vom Bund getragen.

Aus dem Umweltschutzsofortprogramm im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ wurden in 1991/1992 für Maßnahmen der Luftreinhaltung, insbesondere der Heizungsumstellung, rund 64,5 Mio. DM eingesetzt.

Nach Programmauswertungen werden die Förderprogramme des Bundes in den neuen Ländern zu mehr als 50 % für energiesparende Maßnahmen eingesetzt und führen damit zu einer erheblichen Verminderung von CO₂-Emissionen. Insbesondere durch die Aufstockung des KfW-Programms ist die Fortsetzung der Förderungsmaßnahmen gewährleistet.

- b) Die Bundesregierung hat in ihrem Kabinettsbeschluß vom 13. Juni 1990 ein „So-

fortprogramm zur Sanierung von Gebäudeheizungen“ in den neuen Bundesländern angeregt. Hiervon findet sich im Zweiten Zwischenbericht nichts wieder (gefördert werden nur allgemeine Modernisierungsmaßnahmen).

Ist dieses Ziel mittlerweile fallengelassen worden, falls ja, warum?

Falls nein, wann ist mit dem Inkrafttreten dieses Sofortprogramms zu rechnen?

Die Bundesregierung hat im Kabinettsbeschuß zur CO₂-Reduktion vom 7. November 1990 die zuständigen Bundesressorts beauftragt, „weitere Förderungsmaßnahmen, darunter auch ein Sofortprogramm zur Sanierung von Gebäudeheizungen für private Haushalte, in den neuen Bundesländern zu prüfen“ (abgedruckt im Anhang 1 zum 2. Zwischenbericht der IMA CO₂-Reduktion, Drucksache 12/2081, S. 90).

Dieser Gedanke eines Sofortprogramms zur Heizungsanierung ist im „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ in Gestalt des Zuschußprogramms zur Förderung von Instandsetzung und Modernisierung verwirklicht worden (vgl. Antwort zu Frage 33 a). Mit diesem Programm wurden nicht nur „allgemeine Modernisierungsmaßnahmen“ gefördert. Es stand – wie auch das KfW-Zinsverbilligungsprogramm – insbesondere zur Verfügung für Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zur SO₂- und CO₂-Minderung (z. B. Fenstertausch, Heizungseinbau und Heizungsmodernisierung einschließlich Umstellung auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff, Wärmedämmung). Die abgerufenen Mittel werden ganz überwiegend zum Einbau neuer Heizungen verwendet. Einzelheiten hierzu sind im 2. Sachstandsbericht des Arbeitskreises „Gebäudebereich“ der IMA CO₂-Reduktion im einzelnen dargelegt (Drucksache 12/2081 S. 69 b).

Die Modernisierung von Hausübergabestationen stellt einen Schwerpunkt in dem gemeinsamen Bund-Länder-Förderprogramm zur Sanierung der erhaltungswürdigen Fernwärme in den neuen Bundesländern dar.

- c) Die Bundesregierung stellt in ihrem Zweiten Zwischenbericht fest, die bisher festgestellte Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme der Fördermittel durch die Wohnungsbaugesellschaften, die das kommunale Wohnungseigentum verwalten, sei „vorwiegend zurückzuführen auf nicht geklärte Eigentumsverhältnisse“.

Wie lange will die Bundesregierung auch angesichts dieses Investitionshemmnisses an ihrem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ festhalten?

Die Bundesregierung hält weiterhin an dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ fest. Denn eine Umkehrung des Prinzips würde der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juli 1990 widersprechen, die zum rechtsverbindlichen Teil des Einigungsvertrags erhoben wurde (Artikel 11 EV und Anlage III zum EV).

Durch das am 22. Juli 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer

Vorschriften (2. Vermögensrechtsänderungsgesetz), das insgesamt 20 Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ändert, wurde dieser Grundsatz insofern modifiziert, als nunmehr partiell der Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe“ gilt. Mit den Neuerungen und Änderungen des Gesetzes können die noch aus offenen vermögensrechtlichen Fragen resultierenden Hemmnisse schnell beseitigt werden. Insbesondere wird die Abwicklung der Rückübertragung wesentlich erleichtert und Investitionen für die dringend notwendigen Verbesserungen im Wohnungsbestand erhalten Vorrang. Desweiteren wird das Vermögenszuordnungsverfahren, das für die volle Verfügungsbefugnis der Gemeinden über ihren Wohnungsbestand notwendig ist, weiter erleichtert und beschleunigt, so daß dadurch die Wohnungsgesellschaften, wenn sie Eigentümer des durch die Gemeinden auf sie übertragenen Wohnungsbestands sind, die verschiedensten Fördermittel in Anspruch nehmen können.

34. Die Bundesregierung hat das Fernwärmeausbauprogramm 1987 auslaufen lassen.

Plant die Bundesregierung eine Neuauflage?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wann und in welchem Umfang (auch für die alten Bundesländer)?

Die Bundesregierung hat den hohen Stellenwert der Fernwärme und insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung aus energie- und umweltpolitischen Gründen immer betont. Sie begrüßt den weiteren Ausbau der Fernwärmeversorgung, insbesondere auf der Grundlage der Kraft-Wärme-Kopplung. Sie geht dabei davon aus, daß die Fernwärme weitere Potentiale unter Wettbewerbsbedingungen erschließt und ihren Marktanteil steigern wird. Der Erfolg des weiteren Auf- und Ausbaus der Fernwärme hängt auch von einem aktiven Management der Unternehmen ab.

In den alten Bundesländern wurde der Ausbau der Fernwärme in den Jahren 1977 bis 1987 im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms und des Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramms mit rund 2 Mrd. DM öffentlicher Zuschüsse gefördert.

Die Fernwärme kann heute grundsätzlich auf guten infrastrukturellen Voraussetzungen aufbauen. Mit der bisherigen umfangreichen Förderung in den alten Bundesländern wurden wichtige infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, auf denen die weitere Expansion insbesondere auf regionaler Ebene aufbauen kann. In den Anlagen der öffentlichen Fernwärmewirtschaft und der Industrie, die in den alten Bundesländern betrieben werden, ist die besonders energieeffiziente Erzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung in hohem Maße realisiert.

Eine Neuauflage der Fernwärmeförderung mit Bundesmitteln für die alten Bundesländer ist nicht vorgesehen. Die knappen Mittel müssen konzentriert zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung des Umweltschutzes in den neuen Bundesländern eingesetzt werden. Dies erfolgte 1992 durch das Bund-

Länder-Programm zur Sanierung der erhaltungswürdigen Fernwärmesysteme mit einem Bundesanteil von 150 Mio. DM. Dieses Programm wird bis 1995 mit jährlich dem gleichen Betrag fortgeführt.

35. Im Zweiten Zwischenbericht heißt es wörtlich: „Die bisherigen Förderprogramme reichen nicht aus, um die für die Erreichung des CO₂-Minderungsziels erforderlichen Investitionen anzustoßen.“

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das selbst gesetzte CO₂-Minderungs-Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung hat in dem zitierten Textteil gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie im Zusammenhang mit der Einführung einer CO₂-/Energiesteuer entscheiden wird, inwieweit Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden können. Im übrigen wird auf das Kapitel 6 „Ergänzende Maßnahmen“ des IMA-Arbeitskreises I „Energieversorgung“ sowie auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

36. Die Bundesregierung streicht immer wieder heraus, daß sie insbesondere die intensive Information und Beratung der privaten Haushalte für wichtig erachtet.

Wie verträgt es sich mit dieser Einsicht, daß die vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebene und bereits vergriffene Broschüre „Energiesparbuch für das Eigenheim“ aus dem Jahre 1991 mit dem Hinweis auf die geplante Wärmeschutzverordnung nicht nachgedruckt wird?

Welche Kosten würden bei einem Nachdruck von beispielsweise 50 000 Exemplaren entstehen?

Wäre es nicht sinnvoll, Bauherren wenigstens diese Broschüre zur Verfügung zu stellen?

Wäre es nicht sogar möglich, diese Broschüre im Hinblick auf die geplante Novellierung der Wärmeschutzverordnung kurzfristig zu aktualisieren, ohne daß die neuen Bestimmungen bereits formell in Kraft sind?

Es ist zutreffend, daß die Bundesregierung der intensiven Information und Beratung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert beimißt. Dazu gehören auch Informationen über Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung. Seit über einem Jahrzehnt wird zu diesem Themenbereich die Broschüre „Energiesparbuch für das Eigenheim – Eine Anleitung zum energiesparenden Bauen und Heizen (Alt- und Neubau)“ herausgegeben. Dabei werden selbstverständlich auch die jeweils geltenden energieeinsparrechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Soweit die Broschüre kurzzeitig vergriffen gewesen sein sollte, steht dies weder in Zusammenhang mit den Produktionskosten, die zur Zeit mit ca. 100 000 DM für 50 000 Exemplare zu veranschlagen sind, noch mit der Einarbeitung neuer Sachverhalte. Vielmehr können gelegentlich Nachfrage-schübe, die nur bedingt vorhersehbar sind, zu etwaigen Verzögerungen bei der Auslieferung geführt haben.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung verschiedene Broschüren zu Maßnahmen der Energieeinsparung heraus. U. a. veröffentlicht die „Bürgerinformation neue Energietechniken (BINE)“, gefördert vom Bundesminister für Forschung und Technologie, im „Projekt-Info-Service“ regelmäßig Informations-Faltblätter, die über Ergebnisse erfolgreich abgeschlossener Forschungsvorhaben aktuell berichten (so z. B. energiegerechte Bauschadensanierung von Wohnbauten der 60er/70er Jahre [Dezember 1990], Schornsteine und Abgasanlagen für niedrige Abgastemperaturen [Juni 1991], Ölzerstäubungsbrenner und Ölbrenner-Kessel-Kombinationen mit dem Umweltzeichen [September 1991], Erneuerung von Heizanlagen [April 1987] und Energieeinsparung durch Brennwertnutzung [Juni 1986]).

37. Der Deutsche Bundestag hat am 27. September 1991 empfohlen, Höchstgrenzen, Effizienzstandards und eine Kennzeichnungspflicht beim Energieverbrauch von Massenprodukten, insbesondere von Elektrogeräten einzuführen, wobei die Standards regelmäßig dem Stand der Technik angepaßt werden.

Ist die Bundesregierung bereit, diese Empfehlung umzusetzen?

Die Bundesregierung erwartet vom Wettbewerb am Markt um die energieeffizientesten Geräte höhere Einsparpotentiale als durch die administrative Festlegung von Verbrauchshöchstgrenzen und Effizienzstandards. Insoweit steht sie Bemühungen der EG-Kommission und einzelner Mitgliedstaaten, Mindeststandards für einzelne Produkte einzuführen, skeptisch gegenüber. Sie befürchtet zudem, daß die Festlegung von EG-Mindeststandards auf jeweils relativ anspruchslosem Niveau erfolgt und damit im Hinblick auf die Erzielung von Einsparergebnissen kontraproduktiv wäre; außerdem wäre angesichts der enormen Typenvielfalt der Geräte in der Regel ein hoher bürokratischer Aufwand bei der Einführung von Standards und deren Kontrolle erforderlich.

Schließlich zeigen Untersuchungen, daß die Einflüsse des Nutzerverhaltens durch unsachgemäßen oder übersteigerten Verbrauch durchaus größer sein können als die Einsparpotentiale, die mit der Festlegung von Effizienzstandards erschlossen werden können. Aus diesem Grund und damit der Verbraucher auch bei seiner Kaufentscheidung stärker auf den Energieverbrauch der Geräte achtet, betreibt die Bundesregierung seit Jahren eine entsprechende Aufklärungsarbeit sowohl über die Medien als auch durch Broschüren.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die von vielen Herstellern bereits freiwillig praktizierte Kennzeichnung des Energieverbrauchs ihrer Geräte.

Darüber hinaus werden Energieberatungsangebote der unabhängigen Verbraucherorganisationen in Form von stationärer Beratung in ca. 300 Städten sowie mobiler Beratung mit bisher zwei, ab 1992/93 mit fünf Beratungsbussen durch die Bundesregierung finan-

ziert. Auch die „Stiftung Warentest“, die regelmäßig Tests aller für private Verbraucher wichtigen elektrischen Hausgeräte auch hinsichtlich der Energieeffizienz durchgeführt, wird gefördert.

Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, daß die Verbraucherinformation beim Kauf von energieverbrauchsintensiven Elektrohaushaltsgeräten noch weiter verbessert wird. Sie unterstützt deshalb auch die Absicht der EG-Kommission, Produktinformationen sowie Geräteetiketten für Haushaltsgroßgeräte EG-weit zu harmonisieren und verpflichtend einzuführen und damit dem Verbraucher den Kauf von effizienten Geräten zu erleichtern. Eine entsprechende Rahmenrichtlinie der EG wurde inzwischen verabschiedet.

38. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, außer einer Energie/CO₂-Abgabe, der mittlerweile ausgereiften Wärmepumpentechnik die breite Markteinführung zu erleichtern?

Die Bundesregierung erleichtert bereits durch Information und Beratung den Einsatz von Wärmepumpen. So fördert sie das Informationszentrum Wärmepumpen und Kältetechnik des Forschungszentrums Karlsruhe, die Energieberatung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände sowie die Vor-Ort-Beratung im Gebäudebereich. Bei der Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität zum 1. Januar 1990 hat die Bundesregierung die Begünstigung für Wärmepumpen, die früher nur für Haushaltskunden galt, auf alle Kundengruppen ausgedehnt. Somit müssen unter bestimmten Voraussetzungen allen Tarifabnehmern von Strom für Wärmepumpen Preisvergünstigungen gewährt werden.

Bereits heute bestehen gute Voraussetzungen für einen forcierten Einsatz von Wärmepumpen. So bieten einige Elektrizitätsversorgungsunternehmen Sonderstrompreise für die Nutzung bei Elektrowärmepumpen an. Auch eine verbesserte Aus- und Fortbildung der beteiligten Handwerker, Architekten und Ingenieure erleichtert die Markteinführung. Hier sind insbesondere die Kammern und Verbände gefordert. Was die Ausbildungsordnungen der gewerblichen und technischen Berufe angeht, so sind diese bereits heute schon so gefaßt, daß sie die erneuerbaren Energien und damit auch die Nutzung der Umweltwärme mittels Wärmepumpen, soweit zutreffend, berücksichtigen.

39. Was unternimmt die Bundesregierung, um die in den neuen Ländern erheblichen Leckagen aus Erdgasleitungen abzudichten (auf diese Art entweichen alleine in Ostberlin täglich schätzungsweise 65 000 m³)?

Im Rahmen der Energieaufsicht fällt es in die Zuständigkeit der Länder sicherzustellen, daß die Gasversorgungsunternehmen ihrer Pflicht zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachkommen.

Für die sachgerechte Betriebsführung, Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes, die Instandhaltung und die Vorkehrung von Sicherheitsmaßnahmen für die öffentlichen Erdgasversorgungsleitungen sind – auch im eigenen Interesse – die Gasversorgungsunternehmen verantwortlich.

Die Gasversorgungsunternehmen führen gegenwärtig umfangreiche Sanierungsarbeiten zur Abdichtung der Gasversorgungssysteme sowie Investitionsmaßnahmen zur Beseitigung von Leckagen, insbesondere auch im Rahmen der Umstellung von Stadt- auf Erdgas, durch. Diese Maßnahmen müssen konsequent weitergeführt werden.

40. Die Enquete-Kommission hat in ihren Berichten zahlreiche weitere Maßnahmen gefordert, die die Bundesregierung bislang noch nicht in ihre Kabinettsbeschlüsse aufgenommen hat.

Welche der folgenden Vorschläge beabsichtigt die Bundesregierung aufzugreifen, und wann will sie sie umsetzen?

In den wesentlichen Maßnahmen besteht Konsens zwischen den Empfehlungen der Enquete-Kommission und den Beschlüssen der Bundesregierung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat eine „Vergleichende Analyse der in den Berichten der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ und in den Beschlüssen der Bundesregierung ausgewiesenen „CO₂-Minderungspotentiale und Maßnahmen“ erarbeiten lassen. Die Synopse ist im August 1991 in der Reihe „Umweltpolitik“ des Bundesumweltministeriums erschienen und ist der Enquete-Kommission zur Kenntnis gebracht worden. Sie hat die weitgehende Übereinstimmung bestätigt und wurde im Zweiten Zwischenbericht der IMA CO₂-Reduktion berücksichtigt.

Zu den einzelnen, in den Empfehlungen der Enquete-Kommission enthaltenen Maßnahmen ergibt sich folgendes Bild:

- a) Aufhebung von Restriktionen der Kostenzurechnungsfähigkeit im sozialen Wohnungsbau;

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeit für öffentlich geförderten Wohnraum sind auch die Gesamtkosten zu ermitteln. Was zu den Gesamtkosten zählt bzw. in die Berechnung eingestellt werden kann, ergibt sich aus § 5 der Zweiten Berechnungsverordnung i.V.m. der dazu erlassenen Anlage 1. Danach gehören zu den Baukosten die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Errichtung der Gebäude erforderlich sind. Werden z.B. – wie geplant – die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz verschärft, so sind die dafür erforderlichen Baukosten auch in die Gesamtkostenberechnung einzubeziehen. Gleiches gilt, wenn bauliche Änderungen durchgeführt werden, die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Eine Änderung bzw. Erweiterung der berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Kosten im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist nicht beabsichtigt.

- b) freiwillige Selbstverpflichtungen der Hersteller oder Verordnungen über Mindesteffizienz von Warmwasser- und Haushaltsgeräten, Angabe von Jahresstromkosten gemäß DIN-Betriebsbedingungen beim Verkauf;

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen. Mit freiwilligen Selbstverpflichtungen der geräteherstellenden Industrie hat die Bundesregierung gute Erfahrungen gemacht. Die EG-Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 4. Oktober 1990 „Entschiedene Aktionen für eine effizientere Energienutzung – SAVE“ (KOM (90) 365 endg.) dargelegt, daß sie auf den Abschluß entsprechender Abkommen mit der Industrie hinwirken will. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Im Rahmen des geplanten EG-Informationssystems für Hausgeräte ist auch die Angabe des Jahresstromverbrauchs ins Auge gefaßt. Dies ist für ständig am Netz betriebene Geräte wie z. B. Kühlschränke möglich, stößt aber z. B. bei Wasch- und Geschirrspülmaschinen wegen des sehr unterschiedlichen Nutzerverhaltens – auch in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße – auf größere Schwierigkeiten. Norm-Betriebsbedingungen existieren nicht. Die genaue Angabe der Jahresstromkosten ist schon wegen der unterschiedlichen Stromtarife nicht möglich.

- c) Übernahmeregelungen für energiesparende Investitionen durch den Nachmieter;

Die Mustervereinbarung „Modernisierung durch Mieter“ des Bundesministeriums der Justiz sieht in § 5 „Abwicklung bei Beendigung des Mietverhältnisses und bei nachfolgenden Maßnahmen des Vermieters“ vor: „(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung des Restwertes der durchgeführten Maßnahmen.“

In diesem Vertragsverhältnis Mieter – Vermieter können auch Übernahmeregelungen für energiesparende Investitionen getroffen werden. Sie sind entsprechenden Vereinbarungen zwischen Mieter und Nachmieter vorzuziehen.

Für die Schaffung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses oder die Begründung eines Zwangsvertrags zwischen Mieter und Nachmieter besteht daneben kein Bedürfnis.

- d) Erhöhung der Leistungsgrenze von 10 Megawatt auf 30 Megawatt für öl- und gasbetriebene Anlagen in § 12, Drittes Verstromungsgesetz;

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die in § 12 des Dritten Verstromungsgesetzes verankerte Leistungsgrenze für öl- und gasbetriebene Kraftwerke zu erhöhen. Die im Dritten Verstromungsgesetz verankerten Genehmigungsvorbehalte sollen vor allem das kohlepolitische Ziel flankieren, einen ausreichenden Einsatz deutscher Steinkohle in der Verstromung zu sichern. Die Regelungen lassen für bivalente Öl-/Gaskraftwerke sowie Erdgaskraftwerke ausreichenden Spielraum, um unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte einschließlich des Klimaschutzes Genehmigungen zu erteilen. Die in den letzten Jahren abgeschlossenen Genehmigungsverfahren endeten jeweils mit einer Genehmigungserteilung. Durch Erlaß an das Bundesamt für Wirtschaft ist sichergestellt, daß der umweltpolitische Aspekt bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.

Für Ölkraftwerke besteht dagegen auch aufgrund der EG-Richtlinie (75/405/EWG) vom 14. April 1975 nur in Ausnahmefällen eine Genehmigungsmöglichkeit. In den letzten Jahren wurden keine Anträge zum Bau reiner Ölkraftwerke gestellt. Angesichts der Genehmigungspraxis im Bereich für bivalente Öl-/Gaskraftwerke und reine Erdgaskraftwerke sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, Gesetzesveränderungen vorzunehmen.

- e) Anforderungen an Mindestnutzungsgrade von Kraftwerken;

Die Bundesregierung prüft derzeit noch, ob Anforderungen an den Wirkungsgrad von Kraftwerken geeignet sind, zu dem gesetzten Ziel beizutragen.

- f) Optimierung der Reduktionsziele durch gezielte Information, Beratung, Investitionsgebote, Finanzierungshilfen im Kundenbereich, Contracting und Differenzierungsmodelle usw. im Sinne einer Minimalkostenplanung (least-cost-planing) und eines energiedienstleistungsbezogenen Unternehmensbegriffs?

Die Bundesregierung hat, wie aus dem 2. Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ (Drucksache 12/2081 vom 12. Februar 1992) zu ersehen, ihre Maßnahmen im Bereich „Förderung von Aufklärung und Beratung privater Energieverbraucher sowie Einzelberatungen und Schulungsveranstaltungen für kleine und mittlere Unternehmen, Angehörige freier Berufe und in der Energieeinsparung tätige Personen“ erheblich intensiviert.

Investitionsgebote stellen auf der Skala der Investitionslenkung den massivsten Eingriff dar. Sie sind mit marktwirtschaftlichen Prinzipien nicht vereinbar und werden von der Bundesregierung abgelehnt.

Durch steuerliche Begünstigungen und/oder diverse zinsgünstige Kreditprogramme werden Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Städte und Kommunen in ihren Energieeinspar- und CO₂-Minderungsanstrengungen unterstützt. Einzelheiten

sind dem 2. Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ zu entnehmen (Drucksache 12/2081, S. 22 bis 23).

Die Möglichkeiten zur Nutzung von Drittfinanzierungsmodellen werden von der Bundesregierung weiterhin verfolgt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im 2. Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ wird verwiesen. Die Nutzung der Minimalkostenplanung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sie fällt in die Zuständigkeit der Unternehmen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, unmittelbar Einfluß auf die Unternehmenszielsetzungen von Energieversorgungsunternehmen zu nehmen. Sie stellt aber mit Befriedigung fest, daß die ökologische Dimension des Wirtschaftens immer weiter Eingang in die Unternehmensphilosophie der Energieversorgungsunternehmen findet. Dies hat sich nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem CO₂-Reduktionsziel der Bundesregierung erneut erwiesen.

III. Verkehr

41. Der Anteil des Verkehrs an den nationalen CO₂-Emissionen beträgt rund 20 %. Die Prognos-AG, Basel, hat in ihrer im Auftrage des Bundesministers für Verkehr erstellten Studie festgestellt, daß nach dem gegenwärtigen Trend die CO₂-Emissionen in den alten Ländern bis zum Jahre 2005, bezogen auf das Jahr 1987, um 15,8 % zunehmen werden. Sie hat 22 Einzelmaßnahmen aufgelistet, die diesem Trend entgegenwirken können. Bei Befolgung aller 22 Maßnahmen ließe sich eine CO₂-Reduktion um 37,4 % erreichen.

Welche dieser 22 Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in die Tat umzusetzen?

Wann soll dies geschehen?

Mit welcher CO₂-Einsparung ist dabei zu rechnen?

Welche der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen außer acht bleiben?

Warum?

Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Aussage der Gutachter, daß die größten Effekte mit einer kontinuierlichen und spürbaren Erhöhung der Mineralölsteuer und der Einführung einer ebenfalls spürbaren Verkehrsabgabe sowohl für den Individual- als auch für den Güterkraftverkehr zu erzielen sind?

Das Spektrum politischer Handlungsmöglichkeiten geht über die im Prognos-Gutachten untersuchten Maßnahmen hinaus, sowohl was die Maßnahmen selbst als auch was deren konkrete Ausgestaltung anbetrifft. Ziel des Gutachtens war es lediglich, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und welche CO₂-Reduktionspotentiale von einzelnen verkehrlichen Maßnahmen in ihrer untersuchten Ausprägung zu erwarten sind.

Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 1991 für den Verkehrsbereich beschlossen, zunächst das in dem angesprochenen Gutachten als Szenario A beschriebene Maßnahmenbündel – Umstellung der Kfz-Steuer,

Maßnahmen zur Erhöhung des Besetzungs- bzw. Auslastungsgrades, Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur, ÖPNV-Attraktivierungsmaßnahmen, Ausbau von P + R-Anlagen, Ausbau Radwegesystem, Verkehrsflußsteuerung sowie Schulung/Verhaltensänderung – weiter zu verfolgen. Diese Maßnahmen sind – soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen – bereits Bestandteil der verkehrspolitischen Strategie der Bundesregierung.

In einem nächsten Schritt wird zu entscheiden sein, in welchem Umfang neben ordnungspolitischen auch preispolitische Maßnahmen wie z. B. eine Mineralölsteuererhöhung oder eine Verkehrsabgabe ergriffen werden müssen, um die Wirksamkeit der Szenario A-Maßnahmen zu unterstützen. Dabei müssen neben EG-rechtlichen Gesichtspunkten vor allem auch gesamtwirtschaftliche Auswirkungen solcher Maßnahmen berücksichtigt werden. Um Anhaltspunkte für die Größenordnung solcher Auswirkungen zu erhalten, hat das Bundesministerium für Verkehr einen entsprechenden Untersuchungsauftrag erteilt.

Bei preispolitischen Maßnahmen ist auf Dauer nur ein EG-einheitliches Vorgehen denkbar, und auch in einer Übergangszeit kommen nur EG-konforme Lösungen in Betracht, die zu einer Harmonisierung der fiskalischen Belastungen im Straßengüterverkehr beitragen.

Aussagen über konkrete Einsparpotentiale sind z. Z. nicht möglich. Zum einen gehen die Berechnungen der Gutachten von theoretischen Annahmen hinsichtlich der Ausprägung der Maßnahmen aus, zum anderen berücksichtigt das Gutachten nicht die Entwicklung im Ost-/Westverkehr als Auswirkung der politischen Öffnung nach Osten.

42. Die Verkehrs-Prognosen für die neuen Bundesländer sind düster: Nach im August 1991 vorgelegten Untersuchungsergebnissen des Instituts für Energie und Umweltforschung Heidelberg (IFEU) steigen die CO₂-Emissionen in den neuen Ländern durch den rasanten Anstieg des Personen- und Güterverkehrs auf der Straße in einem Trendszenario bis zum Jahre 2005, bezogen auf das Jahr 1988, um 133 %, in einem Reduktionsszenario mit Strategien wie Verkehrsvermeidung, Verlagerung, Auslastungserhöhung und fahrzeugspezifischen Verbesserungen immer noch um 78 %.

Hält die Bundesregierung den derzeit forcierten Ausbau des ostdeutschen, aber auch des westdeutschen Straßenverkehrsnetzes für umweltpolitisch vertretbar?

Welche speziellen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um dem sich anbahnenden CO₂-Anstieg entgegenzuwirken?

Der auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplans 1992 für den Zeitraum bis zum Jahr 2010 vorgesehene Ausbau des Straßennetzes trägt bereits der Erwartung Rechnung, daß eine Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen gegenüber dem bisherigen Trend nur noch zu einer gedämpften Entwicklung der Straßenverkehrsnachfrage führt. Der geplante Ausbau des Straßennetzes entspricht daher den Min-

destanforderungen, die erfüllt werden müssen, wenn ein zügiges Zusammenwachsen von West- und Ostdeutschland und auch West- und Osteuropas gewährleistet und insbesondere das dringend erforderliche Wirtschaftswachstum im Osten nicht behindert werden soll.

Der geplante Ausbau des Straßennetzes – im wesentlichen Streckenausbau, an vorhandene Trassen angelehnter Streckenneubau und Ortsumgehungen – ist darüber hinaus dringend erforderlich, um Umweltbelastungen an Engpässen und Ortsdurchfahrten abzubauen. Dies gilt für die neuen wie für die alten Bundesländer gleichermaßen.

Grundsätzlich verfolgt die Bundesregierung eine in ganz Deutschland einheitliche Verkehrspolitik. Dies gilt auch für Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

43. Die Umwandlung der Kraftfahrzeugsteuer in eine schadstoffabhängige Steuer ist Gegenstand der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991.

Wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

Wird sich das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer insgesamt erhöhen?

Falls ja, um welchen Betrag, und wofür wird das zusätzliche Aufkommen verwendet?

Wie hoch werden die Anteile der klimarelevanten Emissionen im Vergleich zu anderen Komponenten wie z. B. Lärmemissionen sein?

Sind Presseberichte richtig, wonach der CO₂-Anteil in der emissionsbezogenen Steuer je nach Kraftstoff nur zwischen 50 und 200 DM pro Jahr liegen wird und wonach sich der Steuerbetrag eines VW-Golf ohne Katalysator von derzeit jährlich 388,80 DM durch die Emissionsbezogenheit auf 402,50 DM belaufen würde, was eine Differenz von maximal 13,70 DM im Jahr ergäbe (Frankfurter Rundschau vom 4. April 1992)?

Wie soll die Bahn konkurrenzfähiger werden, wenn das Steuerniveau bei Lkws „aus Wettbewerbsgründen nicht wesentlich über dem heutigen Niveau liegen darf“ (Zweiter Zwischenbericht der Bundesregierung)?

Was hält die Bundesregierung von einer Erhöhung der flexiblen Kosten für die Lkws?

Welche Lenkungswirkung verspricht sich die Bundesregierung bei einer solchen Steuergestaltung für besonders umweltbelastende Autos?

(Absatz 2)

Die Umwandlung der Kraftfahrzeugsteuer in eine schadstoffabhängige Steuer wird durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder vorbereitet. Die Komplexität der schadstoffabhängigen Steuer bedingt, deren Festsetzung automationsunterstützt vorzunehmen. Da dies vor allem für den Fahrzeugaltbestand einen hohen Aufwand erfordert, wird gegenwärtig geprüft, ob mit der emissionsorientierten Kraftfahrzeugsteuer nur die Neufahrzeuge besteuert werden sollen. Hierzu liegt noch keine endgültige Stellungnahme der Länder vor, denen das Auf-

kommen aus der Kfz-Steuer zusteht. Danach wird die Bundesregierung über einen entsprechenden Gesetzentwurf Beschluß fassen.

(Absätze 3 und 4)

Die Bundesregierung strebt eine aufkommensneutrale Lösung der Änderung der kraftfahrzeugsteuerlichen Bemessungsgrundlage an, d. h. eine andere Verteilung der bisherigen Kraftfahrzeugsteuerbelastung zwischen Haltern von schadstoffarmen und schadstoffreichen Fahrzeugen. Eine besondere Zweckbindung von Teilen des Kraftfahrzeugsteueraufkommens ist – wie bisher – nicht vorgesehen.

(Absatz 5)

Zur Zeit sind noch keine verbindlichen Entscheidungen über die Gewichtung und Wertzumessung der Besteuerungsgrundlagen gefallen.

Absatz 6)

Der Pressebericht beruht auf einer von vielen internen Modellrechnungen. Über die Gewichtung und Wertzumessung der neuen Besteuerungsgrundlage können keine Aussagen getroffen werden, da hierüber noch nicht verbindlich entschieden ist.

(Absatz 7)

Die Bahn hat auch unabhängig vom Steuerniveau des Güterkraftverkehrs in einem stärker von Wettbewerb geprägten Markt durchaus Chancen. Die Voraussetzung für ihre Realisierung schaffen der Bundesverkehrswegeplan 1992 und die Bahnreform, die eine echte unternehmerische Betätigung der Bahn vorsieht. Es wird erwartet, daß die Bahn dann flexibel auf die Anforderungen des Marktes eingehen kann, so daß deutlich mehr Güter und Personen auf der Schiene transportiert werden.

Die Abgabeharmonisierung im Straßengüterverkehr auf möglichst hohem Niveau ist allerdings eine wichtige flankierende Maßnahme für die Bahnreform.

(Absatz 8)

In der Kabinettsitzung am 15. Juli 1992 zum Thema Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes über das Straßennutzungsgebührengesetz wurden das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium der Finanzen beauftragt, sich gemeinsam in der Gemeinschaft für die Verabschiedung einer vorläufigen Regelung einzusetzen, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und der Anlastung der Wegekosten bei schweren Lastkraftfahrzeugen entsprechen und hierzu geeignete Vorschläge der Kommission zu unterstützen.

Gleichzeitig wurden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr beauftragt zu prüfen, welche EG-konformen nationalen Maßnahmen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Mai 1992 gegen das deutsche Straßennutzungsgebührengesetz zuläßt.

Die EG-Kommission hat am 30. September 1992 einen neuen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der u. a. die Möglichkeit zur Erhebung zeitabhängiger Straßenbenutzungsgebühren für Lkws auf Autobahnen enthält. Die Bundesregierung wird alles tun, damit dieser Kommissionsvorschlag im Rat der Gemeinschaft möglichst rasch einer Entscheidung zugeführt wird. Dies soll bis spätestens Ende März 1993 geschehen.

(Absatz 9)

Das Halten solcher Fahrzeuge wird steuerlich unattraktiv. Die betreffenden Fahrzeuge werden immer schwerer verkäuflich. Im Ergebnis werden solche Fahrzeuge früher als bisher aus dem Verkehr genommen. Im übrigen müssen die Halter solcher Fahrzeuge die Steuererleichterungen für Halter schadstoffarmer Fahrzeuge finanzieren, so daß sich auf diese Weise die Politik der steuerlichen Förderung des Baus und Erwerbs im wesentlichen selbst finanziert.

44. Was bedeutet die Aussage der Bundesregierung konkret, wonach sie bei der Mineralölsteuer „mittel- bis langfristig in der EG auf eine weitere Anhebung der Mindestwerte drängen“ will?

Welchen Benzinpreis hält die Bundesregierung jetzt und mittelfristig (in 5, 10 und 15 Jahren) für angemessen?

Schwebt der Bundesregierung hier die von vielen Energie- und Verkehrsexperten geforderte, langfristig angelegte, kontinuierliche und kalkulierbare Steigerung des Benzinpreises vor, die zu einer spürbaren Änderung sowohl des Angebots- als auch des Nachfrageverhaltens auf dem Automobilmarkt führen würde?

Die Bundesregierung strebt eine Anhebung der Mindeststeuersätze auf EG-Ebene insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten an:

- um die EG-Mindestsätze mindestens auf deutsches Niveau (beim Benzin) zu erhöhen, das den bestehenden Kommissionsvorschlägen für Zielsätze entspricht; auf diese Weise würden die Preise für Mineralölprodukte in den Nachbarländern angeglichen und damit Wettbewerbsverzerrungen verringert;
- um die CO₂-Emissionen der fossilen Brenn- und Treibstoffe bei der Besteuerung mit zu berücksichtigen.

Eine langfristig angelegte kontinuierliche und kalkulierbare Steigerung des Kraftstoffpreises ist im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik zu sehen. Hier bleiben die weiteren Überlegungen im EG-Rahmen abzuwarten.

Eine Veränderung des Benzinpreises kann nicht unabhängig von den Preisen für Dieselkraftstoffe gesehen werden, weil sonst steuerliche Anreize für die Verwendung von Dieselfahrzeugen gegeben würden. Zur Problematik nationaler Steuererhöhungen wird auf Frage 41 verwiesen.

45. Aus welchen Gründen lehnt es die Bundesregierung zu Lasten des Umweltverbundes ab, anstelle der das Auto einseitig bevorzugenden Kilometerpauschale eine allgemeine Entfernungspauschale einzuführen?

Die Bundesregierung hat die Einführung einer vom tatsächlichen Aufwand unabhängigen allgemeinen Entfernungspauschale deshalb stets abgelehnt, weil sie mit dem System der Einkommensbesteuerung kaum vereinbar wäre. Durch eine Entfernungspauschale würden Werbungskosten fingiert, die z. B. bei Mitgliedern einer Fahrgemeinschaft, Fahrradfahrern und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe anfallen. Eine aufwandsunabhängige Entfernungspauschale verstieße damit gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Es könnte auch wohl kaum damit gerechnet werden, daß bei Schaffung einer solchen Entfernungspauschale Autofahrer in größerem Umfang auf andere Verkehrsmittel umsteigen würden. Ein solcher Umsteigeeffekt ist weder nach der 1967 vorgenommenen Herabsetzung des Kilometer-Pauschbetrages von damals 0,50 DM auf 0,36 DM noch im Zusammenhang mit den seither eingetretenen Pkw-Kostensteigerungen beobachtet worden.

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenüber dem Bundeskanzler am 19. September 1990 gemachte und inzwischen bekräftigte Aussage der Automobilindustrie, sie wolle „ihren Teil dazu beitragen, die CO₂-Emissionen ungeachtet der weiteren Zunahme des Fahrzeugbestandes... bis zum Jahre 2005 um mindestens ein Viertel zu verringern“ (Zweiter Zwischenbericht, S. 51)?

Wie will der Bundeskanzler die Automobilindustrie zur Einhaltung ihres Versprechens veranlassen?

Welche gesetzlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung, wenn sich auch in nächster Zeit noch nicht einmal im Ansatz erkennen läßt, wie das angestrebte 25prozentige Reduktionsziel erreicht werden soll?

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Automobilindustrie, den Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge weiter zu verringern. Wie bereits im Bericht des Arbeitskreises „Verkehr“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ vom Dezember 1991 dargestellt, wurde auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit der Automobilindustrie schon in der Vergangenheit erhebliche Effizienzsteigerungen im Kfz-Bereich erzielt. So konnte der spezifische Kraftstoffverbrauch neuzugelassener Pkws im Zeitraum 1978 bis 1985 um fast 23 % reduziert werden.

Darüber hinaus beinhaltet die Zusage der Automobilindustrie im wesentlichen Komponenten, die ein Zusammenwirken mit Infrastrukturmaßnahmen erfordern. Hier findet ein enger Abstimmungsprozeß mit der Bundesregierung statt, um über die Einführung fortgeschrittener Informationstechniken im Verkehr eine verkehrsträgerübergreifende Optimierung der

Verkehrsabläufe zu erreichen und damit zum CO₂-Abbau beizutragen.

Darüber hinaus werden in der EG Gespräche über die Festlegung von CO₂-Richtwerten geführt. Die EG-Kommission hat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hat gegenüber dem Umweltrat zugesagt, ihre Vorstellung zu CO₂-Richtwerten bis Anfang 1993 vorzulegen. Das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben in dieser Arbeitsgruppe gemeinsam ein Konzept vorgelegt, das bis zum Jahr 2005 bei neuen Pkws zu einem Durchschnittsverbrauch von 5 bis 6 l/100 km führen soll.

47. Im Haushaltsplan 1992 stehen für Investitionen in das Bundesfernstraßennetz 8,1 Mrd. DM zur Verfügung. Für den Ausbau des Schienennetzes von Bundes- und Reichsbahn zusammen hat die Bundesregierung nur 3,6 Mrd. DM eingesetzt – weniger als die Hälfte der Straßenbaumittel.

Wie läßt es sich auch unter CO₂-Reduktionsgesichtspunkten vertreten, daß die jahrzehntelange Benachteiligung der Bahn gegenüber der Straße nahezu unvermindert weitergeht?

Im Haushaltsplan 1992 stehen für Investitionen in das Bundesfernstraßennetz rund 9,6 Mrd. DM (8,1 Mrd. DM aus dem Verkehrshaushalt zuzüglich 1,5 Mrd. DM aus dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost) zur Verfügung, für Investitionen in das Schienennetz rund 9,8 Mrd. DM (davon aus dem Verkehrshaushalt DB: rund 2,4 Mrd. DM, DR: rund 5,8 Mrd. DM zuzüglich 1,6 Mrd. DM aus dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost).

Die Gesamtausgaben des Bundes belaufen sich auf rund 11,5 Mrd. DM (Verkehrshaushalt: 10,0 Mrd. DM, Aufschwung Ost: 1,5 Mrd. DM) für den Bereich Bundesfernstraßen und rund 22,2 Mrd. DM für den Bereich Schiene (davon DB: rund 12,3 Mrd. DM, DR: rund 8,3 Mrd. DM zuzüglich Aufschwung Ost 1,6 Mrd. DM).

Insofern trifft die Aussage, daß die „jahrzehntelange Benachteiligung der Bahn gegenüber der Straße nahezu unvermindert weitergeht“ nicht zu, das Gegenteil ist richtig: Vergleicht man neben den Investitionen – sie sind bei der Bahn höher als bei der Straße – die Netzgröße sowie das Personen- und Güter-Beförderungsaufkommen, gehen im Verhältnis deutlich mehr Mittel in den Bereich Schiene als in den Bereich Straße.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Bahn über einen entsprechenden Investitionsschub so zu stärken, daß sie zukünftig einen überproportionalen Anteil am Verkehrswachstum übernimmt.

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der Strukturreform, der Bundeseisenbahnen ein Schienenausbaugesetz vorzulegen.

48. Inwieweit wird der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1991 umgesetzt, den Gesichtspunkt der CO₂-Reduktion bei allen planerischen Maßnahmen (Verkehrswegeplanung, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Bauplanung etc.) zu berücksichtigen?

Welche Auswirkungen hat dieser Beschluß auf das kürzlich verabschiedete Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Länder gehabt?

Die dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992 zugrundeliegende integrierte Gesamtverkehrsprognose geht von der Erwartung aus, daß bis zum Jahr 2010 angesichts des Ziels der CO₂-Reduzierung mit geänderten ordnungspolitischen Rahmenbedingungen gerechnet werden muß, die gegenüber der Trendentwicklung zu einer gedämpften Straßenverkehrsnachfrage führen. Dies schlägt sich bei der Projektbewertung zugunsten der Schienenprojekte nieder.

Im übrigen setzt der BVWP '92 mit einem Neu- und Ausbauprogramm von 123 Mrd. DM im Zeitraum 1991 bis 2010 für Schiene und Wasserstraßen gegenüber entsprechenden 99,6 Mrd. DM für die Straße einen deutlichen Schwerpunkt bei den umweltfreundlichen Verkehrsträgern.

Bei der Planung und beim Bau von Bundesverkehrswegen wird die Umweltverträglichkeit geprüft. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu beschreiben und zu bewerten.

Für den Bereich der Bau- und Stadtplanung ist in diesem Zusammenhang folgendes zu sagen:

Siedlungsstrukturelle Prinzipien einer klimagerechten Bauleitplanung sind grundsätzlich bekannt und theoretisch ausreichend untersucht und entwickelt. Jedoch fehlen noch konkrete Anwendungen und beispielhafte Umsetzungen. Die Auswertung der bisherigen Forschungsvorhaben zeigt, daß im Bereich der klimaschützenden, ökologisch orientierten sowie verkehrsvermeidenden Siedlungsplanung Forschungs- und Demonstrationsbedarf für praktisch anwendbare Modelle besteht.

Die im energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung geforderten Maßnahmen zur CO₂-Minderung im städtebaulichen Bereich sollen verstärkt in den bereits bestehenden Forschungsfeldern „Städtebauliche Qualität im Wohnungsbau“ und „Planspiel Stadtökologie“ berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch durch Modellvorhaben.

Im Forschungsfeld „Städtebau und Verkehr“ im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus führt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau z. Z. 19 Modellvorhaben in den alten Bundesländern durch. Eine Ausweitung auf die neuen Länder erfolgt gegenwärtig. Ein Schwerpunkt dieses Forschungsfeldes wird sein, Stadt- und Verkehrsplanung besser zu koordinieren und dabei Möglichkeiten einer Reduktion des Kfz-Verkehrs zu erproben.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) enthält verfahrensrechtliche Vorschriften, die bei den Planungsverfahren für Verkehrswege zu beachten sind. Entscheidungen über den Bau oder den Ausbau von Bundesverkehrswegen werden in diesem Gesetz nicht getroffen. Deshalb besteht kein Zusammenhang mit

dem Beschluß des Deutschen Bundestages zur CO₂-Reduktion.

49. Das Flugzeug ist das mit Abstand klimaschädlichste Verkehrsmittel, zum einen wegen seines hohen Energieverbrauchs, zum anderen wegen der in großen Höhen ausgestoßenen Schadstoffe, die dort länger bleiben und eine wesentlich höhere Treibhauswirkung haben.

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um den steilen Anstieg des Flugverkehrs zu stoppen?

Beabsichtigt die Bundesregierung, z.B. die Flugsicherungskosten umzulegen und für Flugbenzin ebenfalls die Mineralölsteuer zu erheben?

Wie will die Bundesregierung die unsinnigen Kurzstreckenflüge eindämmen?

Denkt sie an ein Verbot für Flüge unter 400 Kilometern, falls nein, warum nicht?

Der Grad möglicher klimaschädlicher Wirkungen durch den Luftverkehr ist zur Zeit Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen.

Dabei müssen insbesondere mögliche Wirkungen auf den Treibhauseffekt und die Ozonbildung bzw. -zerstörung eingehend studiert werden. Eine abschließende Bewertung dieses Sachverhalts ist derzeit noch nicht möglich. Dies gilt auch für die Aussage, daß das Flugzeug das mit Abstand klimaschädlichste Verkehrsmittel sei. Zur Aufklärung dieses Sachverhalts und als Grundlage für mögliche Gegenmaßnahmen wird ein umfassendes Forschungsprogramm der Bundesregierung durchgeführt.

Die Luftverkehrspolitik der Bundesregierung orientiert sich an den Erfordernissen des einheitlichen europäischen Luftverkehrsmarktes. Ein kontrolliertes Wachstum muß dabei stets mit den Zielsetzungen des Umweltschutzes abgeglichen werden. Auch für den europäischen Raum sind Fragen der sinnvollen Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern Teil luftfahrtpolitischer Überlegungen.

Flugsicherungsgebühren werden auf die Nutzer umgelegt. Eine Aufhebung der Mineralölsteuerbefreiung steht den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) entgegen und ist darüber hinaus Bestandteil zahlreicher bilateraler Luftverkehrsabkommen, die im Falle einer Änderung neu verhandelt werden müßten.

Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 10. Juli 1991 zum Subventionsabbau hat sich die Bundesregierung bei den Beratungen über die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuer auf Mineralöle in der EG dafür eingesetzt, die Mineralölsteuerbefreiung für die gewerbliche Luftfahrt abzuschaffen.

Eine Zustimmung der anderen EG-Mitgliedstaaten hierzu konnte nicht erreicht werden. Der ECOFIN-Rat hat am 19. Oktober 1992 die Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle verabschiedet. Diese sieht in Artikel 8 Abs. 1b eine obligatorische Befreiung von der Mineralölsteuer für in

der gewerblichen Luftfahrt verwendeten Kraftstoff vor. Auf Initiative der Bundesregierung wird aber diese Steuerbefreiung nach Artikel 8 Abs. 7 dieser Richtlinie, insbesondere wegen der durch Flugzeuge verursachten Umweltbelastung, spätestens bis 31. Dezember 1997 überprüft werden.

Kurzstreckenflüge haben bei fehlender oder mangelnder Infrastruktur eine wichtige Funktion zur Überbrückung von Engpässen. Dies wurde im Rahmen der Vereinigung deutlich. Die Bundesregierung befürwortet eine Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene. Dies sollte allerdings nicht durch dirigistische Maßnahmen, sondern durch eine Erhöhung der Attraktivität der Bahn vonstatten gehen.

IV. Abfallwirtschaft

50. Die Bundesregierung bekräftigt in ihrem Zweiten Zwischenbericht ihren Beschluß vom 7. November 1990, wonach auch die Abfallwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Vermeidung leisten soll und kündigt schon zum wiederholten Male die Vorlage eines Abfallabgabengesetzes an.

Wann ist mit der Vorlage dieses Gesetzes zu rechnen, und wie soll der Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Problematik konkret aussehen?

Die in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 angekündigte Deponieabgabe auf Sonderabfälle ist im Gesamtzusammenhang der Gesetzesinitiativen der Bundesregierung im Bereich der Abfallwirtschaftspolitik zu sehen.

Die Prüfungen der Bundesregierung hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Ordnungsrechtliche und marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente können je nach Zielorientierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen beitragen und damit indirekt zu einer Verringerung der bei der Abfallbehandlung und -ablagerung möglichen Entstehungen von CO₂ und anderen klimarelevanten Gasen (Methan) führen.

51. Wie bewertet die Bundesregierung den Beitrag der Mülldeponien auf die Methanemissionen, die große Wachstumsraten zeigen?

Welche Maßnahmen für eine Verbesserung der Deponietechnik auch bei Altdeponien sind geplant, um die Methanemissionen zu reduzieren und das Methan energetisch zu nutzen?

Exakte Angaben zu den Methanemissionen aus Deponien sind wegen erheblicher Unsicherheiten in der Datengrundlage derzeit nicht möglich. Nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes liegen die jährlichen Methanemissionen aus stillgelegten und betriebenen Deponien in Deutschland in der Größenordnung von 1 bis 2 Mio. t. Wegen der fortschreitenden Deponiegaserfassung und Deponiegasbehandlung ist zukünftig mit einem deutlichen Rückgang der Methanemissionen zu rechnen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat eine Studie zur Inventarisierung der Methanemissionen in

der Bundesrepublik Deutschland vergeben, um die Datengrundlage zu verbessern. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht fest (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 4).

Deponiegas zur Stromerzeugung fällt in den Geltungsbereich des Stromeinspeisungsgesetzes, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist, wodurch die Voraussetzungen zur energetischen Nutzung verbessert worden sind.

Deponiegas, das bis zu 55 Vol.-% aus Methan besteht, soll nach dem Regierungsentwurf der Technischen Anleitung zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen in Zukunft gefaßt und energetisch verwertet werden. Um zukünftig die Entstehung von Deponiegas weitestgehend zu reduzieren, sieht die TA Siedlungsabfall außerdem vor, daß nur noch mineralisierte und inerte Abfälle, gegebenenfalls nach entsprechender Vorbehandlung, abgelagert werden.

V. Land- und Forstwirtschaft

52. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung auf EG-Ebene, klimarelevante Aspekte der Landwirtschaft mit Priorität in die Reformdiskussion einzubeziehen, und in welcher Größenordnung erwartet die Bundesregierung eine Verminderung klimarelevanter Emissionen (CO₂, Methan, Lachgas, Ammoniak) aus der Landwirtschaft im Rahmen der geplanten EG-Reform, z. B. durch Extensivierung, Flächenstillegung und Aufforstung?

Welche Ansatzpunkte verfolgt die Bundesregierung darüber hinaus, um klimarelevante Emissionen zu vermindern?

Bei der Diskussion über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hat auch der Schutz vor klimarelevanten Emissionen von Anfang an eine Rolle gespielt. Neben den Maßnahmen im Bereich der Marktordnungen, die in der Tendenz zu einer Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität führen werden (z. B. deutliche Getreidepreissenkungen, Begrenzung der Förderung bei Rindfleisch auf eine Besatzdichte von 2 GVE/Hektar Futterfläche), haben die EG-Landwirtschaftsminister unter anderem eine Reihe von flankierenden agrarpolitischen Maßnahmen mit zum Teil umweltschützerischer Zielsetzung beschlossen.

So sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 215, S. 85) für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 215, S. 96) zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft flächenbezogene Beihilfen vorgesehen, die an folgende Maßnahmen gekoppelt werden:

- erhebliche Einschränkung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Beibehaltung bereits vorgenommener Einschränkungen,
- Abbau von Rinder- und Schafbeständen,

- extensive Nutzung von Flächen mit geringem landwirtschaftlichem Wert,
- Pflege nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- langfristige Flächenstillegung (bis zu 20 Jahren) für gezielte umwelt- und naturschützerische Maßnahmen,
- Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Diese Maßnahmen, die vom Agrarrat zunächst als Eckpunkte beschlossen wurden und noch durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in spezifischen Mehrjahresprogrammen konkretisiert werden müssen, können zwar bislang aus Umweltgesichtspunkten nur vorläufig bewertet werden. Es ist aber davon auszugehen, daß die Maßnahmen bei entsprechender Ausgestaltung einen Beitrag zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen zu leisten vermögen.

Zum Beispiel hat die Reduzierung des Einsatzes von mineralischem und organischem N-Dünger neben anderen positiven Umwelteffekten eine Verringerung der N₂O-Emissionen zur Folge. Gleiches gilt im Hinblick auf die Methan- und Ammoniak-Emissionen für den prämienebegünstigten Abbau der Rinder- und Schafbestände. Extensivere Produktionsverfahren und langfristige Flächenstillegung verringern die Emissionen klimarelevanter Gase und tragen zur Energieeinsparung bei. Die Aufforstung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen trägt zur Vergrößerung der CO₂-Senken bei.

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Anteil der Landwirtschaft am Verbrauch fossiler Energieträger in der Bundesrepublik Deutschland bei ungefähr 3 % liegt und nur innerhalb dieses Rahmens eine Minderung der CO₂-Emissionen möglich ist.

Die Reform ist zwar beschlossen, aber noch nicht im Detail umgesetzt. Insbesondere verhandeln Bund und Länder noch über die nationale Umsetzung der flankierenden Maßnahmen. Die von der Reform zu erwartenden Verminderungen klimarelevanter Emissionen lassen sich noch nicht quantifizieren.

Neben diese neuen Maßnahmen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik verfolgt die Bundesregierung auf nationaler Ebene weiterhin eine Palette von umweltfreundlichen Maßnahmen z. B. im Forschungs- und Entwicklungsbereich, bei der Beratung und Weiterbildung sowie auf dem Gebiet des Ordnungsrechts. Zu den einzelnen hier relevanten Punkten kann auf die Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Wernitz, ... und der Fraktion der SPD „Umweltverträgliche Landwirtschaft“, Drucksache 11/6146 vom 21. Dezember 1989, S. 55 ff., verwiesen werden.

Im ordnungsrechtlichen Bereich werden die die Produktion verbindlich regelnden Vorschriften auch im Hinblick auf klimarelevante Ziele fortentwickelt. Besonders zu erwähnen sind hier die anstehende nationale Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie sowie die

nähere Bestimmung einer guten fachlichen Düngungspraxis durch eine in Vorbereitung befindliche Düngemittelanwendungs-Verordnung.

Die Landwirtschaft kann weitgehend CO₂-neutrale Energieträger und Industrierohstoffe bereitstellen. Nachwachsende Rohstoffe könnten durch die Erzeugung von Bioethanol, Biodiesel und Biomasse zur thermischen Verwertung einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten. Emissionen anderer Treibhausgase wie z. B. Lachgas sind zu berücksichtigen. Zur abschließenden Beurteilung reichen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse noch nicht aus. Die Bundesregierung unterstützt den verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe durch Förderung von FuE sowie Modellvorhaben und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Auch der Wald besitzt die Fähigkeit, der Atmosphäre CO₂ zu entnehmen und C in Holz und Biomasse der Bäume einzubinden. Diese Eigenschaft läßt sich durch eine ökologisch verträgliche Steigerung des Zuwachses, Verlängerung der Umtriebszeiten und Ausdehnung der Waldflächen (Erstaufforstung) begrenzt verstärken. Zudem könnte der verstärkte Einsatz von Holz und Holzzeugnissen (z. B. in Form langlebiger Produkte) sowohl unter dem Aspekt, daß dadurch eine langfristige CO₂-Bindung erfolgt, als auch im Hinblick auf den vergleichsweise niedrigen Energiebedarf bei der Be- und Verarbeitung von Holz, einen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten.

Unter den genannten forstlichen Maßnahmen kommt vor allem der Förderung von Erstaufforstungen auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Bedeutung zu.

Jedoch lassen sich zur Dimension der zusätzlichen CO₂-Bindekapazität durch Erstaufforstungen auf EG-Ebene nur relativ unbestimmte Aussagen treffen, insbesondere aufgrund der gegenwärtig noch nicht absehbaren zukünftigen Entwicklungen in der Bodennutzung, die sich aus den neuen Agrarbeschlüssen ergeben.

In den Ländern der EG könnten nach groben Schätzungen etwa bis zu 40 Mio. ha landwirtschaftlicher Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion ausscheiden.

Nach Schätzung der EG-Kommission ist davon auszugehen, daß etwa 25 bis 30 % dieses EG-weiten Flächenpotentials für Aufforstungsmaßnahmen in Frage käme, d. h. nach realistischen Schätzungen die tatsächlich aufforstbare Fläche der EG max. 10 bis 13 Mio. ha beträgt. Diese Erstaufforstungsflächen könnten über die bereits bestehende CO₂-Bindekapazität der europäischen Wälder hinaus zusätzlich ca. 110 bis 145 Mio. t CO₂/Jahr in Form von Kohlenstoff dauerhaft festlegen. Im Vergleich zu den gesamten CO₂-Emissionen der EG, die z. Z. rund 3,2 Mrd. t CO₂ betragen, kann demnach der positive Beitrag der Erstaufforstung zur EG-CO₂-Bilanz rund 3 bis 4 % umfassen.

Ziele des Klimaschutzes werden schließlich auch bei den bestehenden Fördermaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ berücksichtigt. Eine Reihe von Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe wurden an konkrete Höchstgrenzen des Tierbestandes je Betrieb oder des Tierbesatzes je ha landwirtschaftliche Nutzfläche gebunden.

53. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die geplanten produktionsneutralen Einkommenstranfers EG-weit direkt an umwelt- bzw. klimaverträgliche Bewirtschaftungsweisen (z. B. Reduzierung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) sowie des Energieinputs insgesamt zu koppeln, und wie sehen diese Möglichkeiten gegebenenfalls im einzelnen aus?

Wie weit will die Bundesregierung diesen Ansatz zukünftig im Rahmen des nationalen Agrarstützungssystems berücksichtigen?

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, daß durch die weitgehend produktionsneutrale Ausgestaltung des Agrarstützungssystems nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik umwelt- und klimaverträgliche Bewirtschaftungsweisen begünstigt werden. Abhängig vom einzelnen Produktbereich lohnt in Zukunft eine Aufwandsteigerung nicht mehr. Vielmehr erreicht ein landwirtschaftlicher Betrieb angesichts der erheblich fallenden Stützpreise einerseits und einer entsprechend ausgestalteten Flächenprämie andererseits das betriebswirtschaftliche Optimum bereits bei zum Teil erheblich geringerem Aufwand. So kann etwa für den Rapsanbau bei einer Preisreduzierung von ca. 66 % und einer Flächenprämie von durchschnittlich 1 100 DM mit einer allgemeinen Reduzierung der speziellen Intensität beim Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelaufwand gerechnet werden.

Hinzu kommt, daß die Zahlung von Flächenprämien im Rahmen der Agrarreform grundsätzlich abhängig ist von der Stilllegung eines zunächst 15 %igen Anteils der jeweiligen Ackerfläche mit Getreide, Öl- und Eiweißfrüchten (konjunkturelles Flächenstilllegungsprogramm). Diese Stilllegung kann in Form der Dauer- oder Rotationsbrache erfolgen, wobei allerdings unter bestimmten Bedingungen der Anbau nachwachsender Rohstoffe zulässig ist. Bei Stilllegung in Form der Dauer- oder Rotationsbrache ist daher eine weitere Entlastung der Umwelt zu erwarten.

Unter Einbeziehung der in der Antwort zu Frage 52 beschriebenen flankierenden Maßnahmen bietet die EG-Agrarreform genügend Ansatzpunkte, um vorhandene Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umwelt schrittweise abzubauen. Die Bundesregierung plant nicht, neben den flankierenden Maßnahmen die flächenbezogenen Preisausgleichszahlungen der EG-Agrarreform mit Umweltauflagen zu verknüpfen.

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Enquete-Kommission einstimmig vorgeschlagene Abgabe auf mineralische Stickstoffdüngemittel (NO₂-Problematik), und was unternimmt sie, um diese Abgabe auf EG-Ebene durchzusetzen?

Warum führt sie diese Abgabe nicht zunächst national ein?

Im Rahmen der Diskussion über Maßnahmen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft werden in der Bundesregierung auch Überlegungen zu Abgaben auf bestimmte Dünge- und Pflanzenschutzmittel geprüft.

Vor dem Hintergrund des europäischen Binnenmarktes ab 1993 und im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft nicht nur innerhalb der EG sollten derartige Abgaben mindestens EG-weit eingeführt werden. Zudem ist die Bewertung einer Abgabe auf mineralische Stickstoffdüngemittel nicht unabhängig von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen (EG-Agrarreform) vorzunehmen.

Eine differenzierte Bewertung einer solchen Abgabe ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb hat die Bundesregierung schon vor einiger Zeit wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

55. Wie begründet die Bundesregierung indirekte Einkommensbeihilfen in Form der Gasölbeihilfe angesichts der Klimaproblematik, und plant sie eine Fortführung und Aufstockung dieser Beihilfe oder gibt es Überlegungen, diese Finanzmittel alternativ im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Landwirtschaft einzusetzen?

Nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz wird der deutschen Landwirtschaft eine Gasölverbilligung gewährt. Hierdurch sollen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EG-Partnerstaaten ausgeglichen werden.

Bei Wegfall der Gasölverbilligung würde sich Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft um 41,15 Pf je Liter verteuern. Aufgrund der geringen Preiselastizität der landwirtschaftlichen Nachfrage nach Dieselkraftstoff wäre – einer Studie der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Völkensode (FAL) zufolge – durch Wegfall der Verbilligung lediglich ein Mengenrückgang von ca. 1 % zu erwarten, was einer CO₂-Minderung von 50 000 t je Jahr entspräche.

Zur Wertung dieses Einsparpotentials an CO₂ ist darauf hinzuweisen, daß das gesamte theoretische Einsparpotential der Land- und Forstwirtschaft zur Verminderung der CO₂-Emissionen, bezogen auf die alten Bundesländer, einschließlich CO₂-Senken/Depots, für das Jahr 2005 ca. 23 bis 32 Mio. t der nationalen CO₂-Emissionen des Jahres 1987 beträgt (vgl. Beschluß der Bundesregierung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 1990 im Bericht des Arbeitskreises Land- und Forstwirtschaft der IMA CO₂-Reduktion). Die genannten Zahlen verdeutlichen, daß der Wegfall der Gasölverbilligung keinen spürbaren Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen leisten kann.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsposition der deutschen Landwirtschaft im Vergleich zu den Landwirtschaften der übrigen EG-Mitgliedstaaten sowie im Hinblick darauf, daß die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EG-Mitgliedstaaten gezahlte Gasölverbilligung in Höhe von 41,15 Pf je

Liter ca. 5 % der landwirtschaftlichen Einkommen darstellt, wird es für erforderlich erachtet, die Gasölverbilligung für die Landwirtschaft fortzuführen.

56. Die durch die heutige Tierhaltung verursachten Methan (CH₄)-Emissionen haben einen nicht unerheblichen Einfluß auf den Treibhauseffekt.

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung hier ergreifen, um diese Methanemissionen zu verringern?

Die Bemühungen der Bundesregierung zur umweltfreundlichen Ausgestaltung der Landwirtschaft haben u. a. eine wirksame Reduktion des in der Landwirtschaft bei Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) während der Verdauung entstehende Gärungsgas Methan wirksam zur Folge. Infolge der Minderung der EG-weiten Überschußproduktion, u. a. mittels Milchquote, Extensivierung und Bindung der Tierhaltung an die Fläche, wird eine Viehabstockung bewirkt.

Durch Übernahme der in den alten Bundesländern geltenden Umweltschutzvorschriften und in Anpassung an die Markt- und Preispolitik der EG wurde der Bestand an Wiederkäuern (Rinder und Schafe) in den neuen Bundesländern in den letzten zwei Jahren um ca. 1,6 Mio. Großvieheinheiten reduziert. Dadurch verminderte sich der Methanausstoß der Landwirtschaft um ca. 240 000 t. Die mit dem Beitritt in den neuen Bundesländern in Kraft getretenen strengeren Umweltvorschriften zielen auf eine Abkehr von umweltschädlicher Massentierhaltung vor allem in den ehemaligen industriemäßigen Anlagen, so daß in diesen Bundesländern ein überdurchschnittlicher Anteil an der genannten Reduzierung der Tierbestände eintrat.

Eine weitere Strategie, Methan bereits bei seiner Entstehung zu vermindern, ist auf eine bessere Nährstoffverwertung der Wiederkäuer gerichtet, wodurch die CH₄-Emission je Produkteinheit Milch und Fleisch gesenkt wird. Die Bundesregierung hat daher das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) so ausgestaltet, daß ein Zuchtfortschritt vor allem in der Verbesserung der Futtermittelverwertung zu erwarten ist.

Durch die Verwendung von bestimmten, nach der Futtermittelverordnung zugelassenen Zusatzstoffen kann sowohl unmittelbar, z. B. durch Einwirkung auf den Pansenstoffwechsel, als auch mittelbar durch Leistungsverbesserung ein Beitrag zur Emissionsminderung geleistet werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, neue arbeitsökonomisch vertretbare Haltungsverfahren mit Einstreu zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der Güllemenge, die eine weitere Methanquelle in der Landwirtschaft darstellt, beitragen können.

VI. Abschlußfrage

57. Die Bundesregierung hat die Interministerielle Arbeitsgruppe am 11. Dezember 1991 beauftragt, dem Bundeskabinett bis Ende 1993

einen Bericht zu einem Gesamtkonzept auch unter Berücksichtigung weiterer klimarelevanter Treibhausgase vorzulegen. Dies wäre dreieinhalb Jahre nach dem ersten CO₂-Reduktionsbeschluß der Bundesregierung vom 13. Juni 1990.

Ist die Bundesregierung nicht auch der Auffassung, daß dieser Zeitraum angesichts der drängenden Probleme zu lang ist?

Wie verträgt sich diese Zeitplanung der Bundesregierung zu der Forderung der Enquete-Kommission, daß die Bundesregierung ein abgestimmtes Gesamtkonzept bereits zum 1. Dezember 1991 vorlegen sollte, um die zur Erreichung des CO₂-Reduktionsziels notwendigen Gesetzentwürfe dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 1992 zuzuleiten?

Beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den mit dem Klimaschutz befaßten Bereichen wegen der stark gestiegenen Anforderungen personell aufzustocken?

Die IMA CO₂-Reduktion hat bereits zwei Zwischenberichte vorgelegt, auf deren Basis am 7. November 1990 und 11. Dezember 1991 das CO₂-Minderungsprogramm der Bundesregierung mit einem breit ansetzenden Maßnahmenkatalog und damit einem Gesamtkonzept beschlossen worden ist. Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1991 die IMA CO₂-Reduktion beauf-

tragt, ihre Arbeiten an einem Gesamtkonzept zur CO₂-Reduktion fortzusetzen und bis spätestens Ende 1993 einen Dritten Bericht vorzulegen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie die Arbeit an einem Gesamtkonzept sehr schnell begonnen und ihr CO₂-Minderungsprogramm in einer dem Problem angemessenen Zeit beschlossen hat. Sie wird die beschlossenen Maßnahmen konsequent umsetzen und die Arbeit am Gesamtkonzept fortführen.

Die Forderung der Enquete-Kommission, die zur Erreichung des CO₂-Reduktionsziels notwendigen Gesetzentwürfe dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 1992 zuzuleiten, war insofern unrealistisch, als eine Abstimmung mit den betroffenen Kreisen und den Ländern notwendig ist und die vielfältigen Maßnahmen des komplexen CO₂-Minderungsprogramms in einem schrittweisen Vorgehen optimiert werden müssen. Die Bundesregierung hat bereits wichtige Schritte zur CO₂-Minderung eingeleitet. Der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, insbesondere auch zur Vorlage von Gesetzentwürfen, ist in den Antworten im einzelnen dargestellt.

Die Bundesregierung hat dem wachsenden Aufgabenkreis im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechnung getragen. Sie geht davon aus, daß auch weiterhin die nationalen und internationalen Aufgaben bewältigt werden können.

